

Leist

Die Strafgewalt moderner Vereine

Germany

PROGRAMM

SR. KÖNIGL. HOHEIT DEM GROSSHERZOGE
VON HESSEN UND BEI RHEIN

ERNST LUDWIG

ZUM 25. AUGUST 1901 GEWIDMET

VON

RECTOR UND SENAT DER LANDESUNIVERSITÄT.

DIE STRAFGEWALT MODERNER VEREINE

VON

DR. A. LEIST
PROFESSOR DER RECHTE AN DER LANDESUNIVERSITÄT.

GIESSEN 1901
v. MÜNCHOW'SCHE HOF- UND UNIVERSITÄTS-DRUCKEREI (OTTO KINDT).

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hat die Rechtsanwälte jedes Oberlandesgerichtsbezirks zu einer Anwaltskammer vereinigt. Dem gewählten Vorstand ist die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Mitglieder beigelegt [1]). Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Gegen den Spruch des Ehrengerichts kann Berufung eingelegt werden an den Ehrengerichtshof, der durch den Präsident des Reichsgerichts, drei Mitglieder dieses Gerichts und drei beim Reichsgericht zugelassene Anwälte gebildet wird.

Das preussische Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899 [2]) hat den auf Grund der Verordnung betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 gebildeten Ärztekammern eine ähnliche ehrengerichtliche Strafgewalt verliehen. Sie wird ausgeübt durch Ehrengerichte, deren Mitglieder von den Ärztekammern gewählt werden. Ein auf sechs Jahre gewähltes richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts hat im Ehrengericht Sitz und Stimme. Das Ehrengericht kann erkennen auf: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, endlich auf zeitlich beschränkte

---

[1]) Über die Disciplinargewalt der verwandten Anwaltsvereinigungen in der vorhergehenden Zeit vgl. Siegel, die ges. Materialien zu der RAOrdnung v. 1. Juli 1878. S. 343ff.

[2]) Vgl. Altmann, Ärztliche Ehrengerichte und ärztliche Standesorganisation in Preussen etc. (Berlin 1900).

oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärztekammer. In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Auch hier ist das Verfahren sorgfältig geordnet. Berufungsinstanz ist der Ehrengerichtshof, der sich aus dem Leiter der Medizinalabteilung im Cultusministerium, vier Mitgliedern des Ärztekammer-Ausschusses und zwei vom König berufenen Ärzten zusammensetzt.

Nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 wird an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan (Handelskammer, Kaufmännische Korporation) übertragen ist, aus der Gesammtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschliessung von der Börse. Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, können vom Ehrengericht wie auch vom Börsenvorstand mit zeitweiliger Ausschliessung oder mit Geldstrafe in den durch die Börsenordnung festgesetzten Grenzen bestraft werden. Das Ehrengericht kann die öffentliche Bekanntmachung seiner Entscheidung anordnen. Auf den Betrieb des ehrengerichtlichen Verfahrens übt der an jeder grösseren Börse eingesetzte Staatskommissar einen weitgehenden Einfluss aus. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Der Vorsitzende der Berufungskammer wird vom Bundesrat bestimmt. Die Beisitzer werden aus den auf Vorschlag der Börsenorgane vom Bundesrat gewählten Mitgliedern des Börsen-

ausschusses entnommen. Gegen Strafverfügungen des Börsenvorstandes findet die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Damit haben wir die drei wichtigsten Arten einer ehrengerichtlichen Strafgewalt vor uns, die einem Personenverband durch ein besonderes Gesetz übertragen ist.

Es ist nicht die Aufgabe des Folgenden, diese Arten genauer zu untersuchen oder die Gattung durch Hinzufügung weiterer Arten zu vervollständigen.

Vielmehr soll im Folgenden der durch die angegebenen Arten gekennzeichneten Strafgewalt die ähnliche Strafgewalt gegenübergestellt werden, die moderne Vereine beanspruchen, ohne dass sie sich auf eine gesetzliche Verleihung berufen könnten.

Auf eine Definition des Begriffs „modern" wird hier ebenso wie auf die Begrenzung des Begriffs „Verein" verzichtet werden dürfen. Was hier unter modernen Vereinen verstanden wird, werden die angeführten Beispiele ergeben.

Unter I soll die wenig beachtete Thatsache ins Licht gestellt werden, dass moderne Vereine von sehr verschiedener Art sich eine kräftige Strafgewalt über ihre Mitglieder beigelegt haben, unter II soll dann erörtert werden, wie sich die Reichsgesetze zu dieser Strafgewalt verhalten.

I.

A. Die Strafen.

In den Statuten der modernen Vereine wird die Verwarnung oder der Verweis selten, die Geldstrafe häufig und die Ausschliessung regelmässig angedroht.

Als Beispiele statutarischer Bestimmungen über Verwarnungen oder Verweise seien angeführt:

Regel der Marianischen Congregationen[1]) über die Ausscheidung aus der Congregation Ziffer 3: Bei grösseren Fehlern, wenn sie nicht sofortige Ausschliessung erheischen, wird der Betreffende vom Präfekten im Auftrage des Präses[2]) auf eine bescheidene und liebevolle Weise ermahnt; ist die wiederholte Mahnung des Präfekten fruchtlos, so warnt ihn der Präses selbst; giebt er auch dieser Warnung kein Gehör, so wird er entweder für immer oder für gewisse Zeit aus der Congregation entlassen.

Regel für den 3. Orden des hl. Franciscus[3]) nach der päpst-

---

[1]) Marianisches Congregations-Buch (3. Aufl. Mainz 1886). Vgl. über die marianischen Congregationen (die keineswegs mehr blos Jünglingsvereine sind) und andere kathol. Vereine insb. Brandts, die kathol. Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, sowie das kathol. Vereinswesen, insb. in der Erzdiöcese Köln (auch in „Arbeiterwohl" Jahrgänge 1892—1895).

[2]) Präfekt ist ein Laie, Präses ein Geistlicher. „Alle Vorstandsmitglieder sollen in dem Präses das eigentliche Oberhaupt der Congregation anerkennen und ehren" etc.

[3]) Vgl. auch Kolde, die kirchlichen Bruderschaften. Erlangen 1895.

lichen Konstitution Misericors Dei filius [1]) 3. Kapitel § 2: Der Visitator [2]) soll sorgfältig nachforschen, ob die Regel befolgt wird. Zu diesem Zwecke soll er einmal im Jahre oder öfter, je nach Bedürfnis, amtlich die Genossenschaften besuchen und die Vorsteher und Ordensgenossen zu einer Versammlung berufen. Wenn der Visitator mittelst Ermahnung oder Befehl irgend jemand zur Pflicht zurückruft oder eine heilsame Busse auferlegt, so soll es der Betroffene gelehrig annehmen und sich nicht weigern, das Verlangte zu thun. § 4. Die Tertiarier, welche durch Unbotmässigkeit und schlechtes Betragen Ärgernis geben, sollen, auch zum zweiten und zum dritten Male, an ihre Pflicht gemahnt werden; wenn sie nicht gehorchen, so soll man sie ausschliessen.

Satzung des Verbands Berliner Metall-Industrieller [3]) § 25: Gegen Mitglieder, welche ihren satzungsgemässen Verpflich-

---

[1]) Handbüchlein für Priester i. S. des hl. Franciscus zusammengestellt von P. Bernard Ord. Capuc. Mainz 1896.

[2]) Dazu § 3: Die Visitatoren sollen aus dem 1. Orden des hl. Franciscus oder aus dem 3. Orden der in Klöstern Wohnenden entnommen und von den Guardianen bezeichnet werden, wenn man diese darum angeht. Das Amt des Visitators darf nicht von Laien geführt werden.

[3]) Vereinsregister Berlin. Zur Kennzeichnung des Verbandes diene Folgendes aus § 1: Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss jeder gewinnbringenden Thätigkeit die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Im Besonderen beabsichtigt er.... 4) Feststellung von Vorschriften für die Handlungsweise der Mitglieder herbeizuführen in allen Fragen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind.... 5) Gemeinsame Grundsätze festzusetzen für die von den einzelnen Mitgliedern zu ergreifenden Massnahmen, falls in einem der vereinigten Betriebe die Arbeitnehmer versuchen sollten, Lohnerhöhungen oder sonstige Forderungen im Wege der Arbeitseinstellung, Sperre, Verrufserklärung oder auf sonstige Weise zu erzwingen.

tungen oder den durch eine Hauptversammlung oder die Vertrauens-Kommission in rechtsverbindlicher Weise gefassten Beschlüssen nicht nachkommen, kann die Vertrauens-Kommission folgende Strafen festsetzen: a) Verweis — ohne Bekanntgabe an die Mitglieder des Vereins; b) Verweis — unter Bekanntgabe (auch der Gründe) an die Mitglieder des Vereins....

Wahrscheinlich wird auch in manchen Vereinen, deren Statuten den Verweis nicht vorsehen, ein Mitglied einen Verweis hinnehmen, wenn es dadurch einer erheblichen Schädigung durch Geldstrafe oder Ausstossung entgeht.

Geldstrafen werden namentlich in den Statuten der Unternehmerverbände aller Art vorgesehen.

Die folgenden Beispiele mögen zugleich zeigen, dass die angedrohten Strafen nicht gering sind:

Die Satzung des Verbandes Berliner Metall-Industrieller fährt in der eben angeführten Anordnung der Strafen fort: c) eine Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark. Die Strafen können wiederholt festgesetzt werden, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden gestellten Frist das Mitglied den Beschlüssen nicht nachgekommen ist. Die Strafe zu c ist nötigenfalls durch Einziehung des hinterlegten Unterpfandes (§ 24) beizutreiben. § 24: Als Unterpfand für die Erfüllung der in diesen Satzungen ihm auferlegten Verpflichtungen, insb. auch zur Erlangung der Geldstrafen (§ 23) und der hierdurch etwa verursachten Unkosten hat jedes Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft entweder einen acht Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel oder an Stelle desselben Deutsche oder Preussische Staatspapiere zu hinterlegen, deren Betrag von der Vertrauens-Kommission nach Massgabe der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer nach untenstehender Stufenfolge festgesetzt wird. Die Höhe des Unterpfandes wird wie folgt festgesetzt: bis 50 Arbeiter

1000 M., 51 bis 100 Arbeiter 2000 M., ... über 2000 Arbeiter 12000 M.

Satzungen des Verbandes der Baugeschäfte in Berlin und den Vororten[1] § 11: Ein Mitglied, welches einer durch diese Satzung begründeten Verpflichtung oder einem von der General-Versammlung oder dem Vorstande gefassten Beschlusse nicht nachkommt, verwirkt zu Gunsten des Vereins eine Strafe in Höhe des hinterlegten Wechsels oder der Wertpapiere[2]. Darüber, ob der Fall der Zuwiderhandlung vorliegt[3]) und demgemäss die Strafe verwirkt ist, hat der Vorstand zu entscheiden; dem Vorstand steht auch die Befugnis zu, die verwirkte Strafe auf einen geringeren Betrag herabzusetzen .... Mitglieder, welche ihren laufenden Verpflichtungen in Beantwortung von Anfragen des Vorstandes oder einer Kommission, Einreichung von Nachweisen, Berichten und dergl. beharrlich nicht nachkommen, kann der Vorstand in Ordnungsstrafen von 3—30 M. nehmen oder die Arbeiten auf Kosten der säumigen Mitglieder vornehmen lassen.

Satzung des Deutschen Bühnenvereins[4]) vom Jahre 1895

---

[1]) Der Verband (bis 20. Februar 1900 Arbeitgeberverband für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten genannt) ist das wichtigste Mitglied des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

[2]) Die Höhe des Wechsels bestimmt sich (ebenso wie der Jahresbeitrag und der Beitrag zum Garantiefonds) nach Massgabe der im letzten Jahre gezahlten Löhne, derart, dass z. B. einer Lohnsumme bis zu 15000 M. ein Wechsel von 300 M., einer Lohnsumme von 500000 bis 550000 M. ein Wechsel von 11400 M., einer Lohnsumme von 1500000 bis 2000000 M. ein Wechsel von 36000 M. entspricht.

[3]) Der Vorstand hat Beamte angestellt, welche insbesondere die Bauten und Arbeitsplätze der Mitglieder zu besuchen und die Ausführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse jeder Art sowie die Nichtanstellung von Arbeitern aus Streikorten zu überwachen haben.

[4]) Dieser Verein der Theaterdirektoren ist wohl zu unterscheiden von der

§ 91: Der Spruch des Schiedsgerichts soll bestimmen, ob ...., ingleichen, welche vertragsmässige Konventionalstrafe von einer Partei an die andere zu zahlen ist..... Bei ungerechtfertigtem und offenbar böswilligem Bruch eingegangener Vertragsverbindlichkeiten von Seiten einer beim Schiedsgericht verklagten oder in Streit hineingezogenen Bühnen-Verwaltung kann das Schiedsgericht gegen diese Bühnen-Verwaltung ausser auf Erfüllung der Vertrags-Verpflichtungen auch auf eine angemessene Geldstrafe zu Gunsten des Mitgliedes oder der Vereinskasse erkennen.

Statut des Verbandes vereinigter Rauchwarenzurichterei- und Färbereibesitzer Deutschlands [1]) § 18: An den von der Hauptversammlung aufgestellten Lohntarif und die von ihr festgesetzten Minimalfabrikationspreise und Kreditvorschriften sind alle Verbandsmitglieder gebunden. Verletzung dieser Festsetzungen zieht für den Zuwiderhandelnden eine Konventionalstrafe nach sich und zwar bei Verletzung der Minimalfabrikationspreise den 20—50 fachen Betrag der Differenz zwischen berechnetem und Minimalfabrikationspreis .... und bei Verletzung von Kreditfestsetzungen eine solche von 5 bis 10 % des genannten Rechnungsbetrages, auch wenn nur bei einer Position Zuwiderhandlung vorliegt. Diese Konventionalstrafe ist sofort nach Feststellung derselben zahlbar. Diese Festsetzung erfolgt durch

durch Bühnenmitglieder gebildeten Bühnengenossenschaft; doch hat auch in Streitigkeiten zwischen Direktoren und Angehörigen auf Grund einer durch die Satzung des Bühnenvereins (§ 9) vorgeschriebenen Klausel der Engagementsverträge das Schiedsgericht des Bühnenvereins zu entscheiden, dem in solchen Fällen drei Mitglieder aus dem Stande der Bühnenangehörigen hinzutreten sollen.

[1]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig. § 2: Zweck des Verbandes ist a) Durchsetzung einheitlicher Minimalfabrikationspreise; b) Regelung des Kreditgebens; c) Beseitigung in der Branche herrschender Übelstände.

den Vorstand. Zur Sicherung dieser Konventionalstrafe hinterlegt jedes Mitglied beim Vorstand einen eigenen, in Leipzig beim Verbande und an denselben zahlbaren Sichtwechsel in Höhe des 50fachen Betrages seines jährlichen Vereinsbeitrags.

Statut des Vereins Leipziger Droschkenbesitzer I. Klasse [1]) § 14: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die groben Fehler der Kutscher dem Vorstand des Vereins anzuzeigen, damit derselbe fortwährend Kenntnis über gute und schlechte Kutscher erhält. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Kutscher in besonderen Fällen vom Fahrdienst auf einige Zeit oder auf immer auszuschliessen. Die Konzessionäre sind solchen Beschlüssen des Vereinsvorstandes Folge zu leisten verbunden und haben, wenn sie einen vom Fahrdienst ausgeschlossenen Kutscher in Dienst behalten bzw. in Dienst nehmen, für jeden Tag 3 Mark Konventionalstrafe zur Vereinskasse zu zahlen.

Im Anschluss an diese Strafbestimmungen aus den Satzungen von Unternehmerverbänden mögen die ähnlichen Anordnungen aus dem Statut eines Hausbesitzervereins angeführt werden:

Statut des Hausbesitzervereins zu Gautsch [2]) § 9: Zur Erreichung des Vereinszweckes [3]) hat der Vorstand dem Verein in der Vierteljahrsversammlung die Mietzins-Restanten durch Angabe der Namen.... bekannt zu geben. Verschweigt jedoch ein Mitglied dem Vereine Restanten, so hat derselbe für jeden Unterlassungsfall 1 Mark Strafe an die Vereinskasse zu zahlen. § 11: Kein Mitglied des Vereins darf bei einer Strafe von

---

[1]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig.

[2]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig.

[3]) Die Zwecke des Vereins sind: Schutz der Hausbesitzer vor säumigen Zinszahlern, deren Überwachung, Schutz der Gemeinde vor dem Überhandnehmen böswilliger und leichtfertiger Mietbewohner und Förderung der örtlichen Verhältnisse.

5 Mark einen Mieter in sein Haus aufnehmen, so lange derselbe im Kontrollbuch steht, nicht Quittung über seine kommunlichen Abgaben nachweisen kann oder bemerklich böswillig nach dem Unterstützungswohnsitze trachtet. Ausnahmen von dieser Regel sind nur durch Vereinsbeschluss möglich.

Die Ausschliessung wird als Strafe gewisser Verfehlungen so regelmässig in den Satzungen der modernen Vereine angedroht, dass sich die Anführung von Belegen erübrigt. Eher bedarf der Hervorhebung, dass in den Satzungen mancher Unternehmerverbände von der Ausschliessung keine Rede ist. Die Erklärung dieser Erscheinung wird sich aus den folgenden Bestimmungen eines Unternehmerverbandes ergeben:

Verein der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in der Kreishauptmannschaft Leipzig[1]) § 2: Zweck des Vereins ist: a) für die Lohntarife des Töpfereigewerbes eine feste Basis zu schaffen, alle Beunruhigung des Gewerbes, wie sie sich seit Jahren fast regelmässig wiederholen, fernzuhalten und den auf Zwiespalt und Unfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gerichteten Bestrebungen mit Energie und allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten; b) Minimalverkaufspreise nebst entsprechenden Ausführungsbestimmungen für Leipzig und Umgegend festzustellen. § 4: Jedes Mitglied ist zunächst auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet, zur Mitgliedschaft verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist steht jedem Mitgliede die einjährige, an den 31. Dezember gebundene Kündigung seiner Mitgliedschaft frei. § 5. Jedes Mitglied ist an den vom Verein aufgestellten Lohntarif für Ofensetzer gebunden, alle hierauf bezüglichen Lohnverhandlungen werden durch den Vereinsvorstand geführt....

[1]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig.

§ 6 a) Kein Mitglied darf einen Gesellen (Setzer oder Werkstubenarbeiter), welcher sich am Streik beteiligt oder in Folge einer über ein Geschäft verhängten Sperre die Arbeit niederlegt, während der Dauer der letzteren in Arbeit nehmen. b) Kein Mitglied darf solchen Gesellen oder Leuten, die dergleichen beschäftigen und zwar weder direkt noch indirekt Ware zum Ofensetzen liefern, auch hat es jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass er durch Warenlieferung nicht Bestrebungen unterstützt, die darauf gerichtet sind, Streike zu veranlassen oder streikenden Gesellen Arbeit und Hilfe zu bieten, und wenn erst nachträglich solcher Zweck erkennbar wird, sich fernerer Lieferungen zu enthalten.... c) Im Falle über eines der Mitglieder die Setzersperre verhängt wird und der Vorstand feststellt, dass das Mitglied schuldlos ist, sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, bis die Sperre zurückgenommen ist, innerhalb des Vereinsbezirks die Setzerarbeiten einzustellen.

§ 7: Jedes Mitglied hat in jedem Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung eine Strafe von 500 M..... an die Vereinskasse zu entrichten und zur Sicherstellung einen Sola-Wechsel über 500 M. dem Vorstande zu übergeben....

Die Ausschliessung bedeutet den Verlust der ideellen oder materiellen Vorteile, die die Zugehörigkeit zum Verein dem Mitglied versprach. Das ausgeschlossene Mitglied eines Kriegervereins verliert die Aussicht auf ein feierliches Begräbnis. Durch die Ausschliessung aus einer marianischen Congregation der Jesuiten oder dem von Franciscanern geleiteten dritten Orden des hl. Franciscus oder den von den Benediktinern begründeten Vereinen Ut omnes unum geht man der reichen Ablässe verlustig, die den Mitgliedern dieser Vereinigungen verheissen sind. Manche Hausbesitzervereine bieten „in der Überzeugung, dass neben ernster Arbeit das Streben nach

Geselligkeit und Gemeinsamkeit in der Freude als ein wichtiges Mittel zur inneren Festigung eines Vereines .... zu erachten sind" [1]) ihren Mitgliedern Festlichkeiten und Gesellschaftsreisen; wer sich etwa durch ein dem Vorstand oder der Mehrheit missfälliges Verhalten auf politischem Gebiet die Ausschliessung aus einem solchen Vereine zuzieht, muss mit seinen Angehörigen die gewohnten Vergnügungen entbehren. Wenn von solchen ideellen Vorteilen hier nicht weiter die Rede ist, so liegt dem keineswegs die Meinung zu Grunde, dass diese Imponderabilien von geringer Bedeutung wären. Es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, dass die Furcht vor dem mit der Ausstossung eintretenden Verlust ideeller Vorteile häufig zur Gefügigkeit gegen Neigung und Überzeugung veranlassen. Aber die Bedeutung der mit der Ausschliessung verbundenen materiellen Einbussen für den Vereinsbestand lässt sich leichter veranschaulichen als die Einwirkung jener Imponderabilien.

Nach dem Statut des Verbandes der Deutschen Buchdrucker [2])

> hat der Verband zum Zwecke die Vertretung der gewerblichen, sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner

---

[1]) Jahresbericht des Grundbesitzer-Vereins des Schönhauser und der angrenzenden Stadtteile zu Berlin für 1886/87. S. 17. Im Jahresbericht für 1897/98 wird gesagt: Im vergangenen Herbst hat sich unser Verein eingehend mit den Stadtverordneten-Wahlen beschäftigt und seinem kräftigen Eingreifen und Zusammengehen mit anderen Bezirksgenossen ist es zu danken, dass unser Wahlbezirk nicht an die Sozialdemokraten verloren ging, vielmehr unser Stadtverordneter Hauer gewählt worden ist, der uns versprochen hat, für die Hebung unseres Vereinsgebiets mitzuwirken und auch die Interessen des Grundbesitzes nach Kräften unterstützen zu wollen. — Über die Ausschliessung wird im § 8 der Satzung dieses Vereins bestimmt: Dieselbe erfolgt .... bei Mitgliedern, welche gegen diese Satzungen handeln, die Interessen des Vereins gefährden, Verstösse gegen die Eintracht und den Ruf des Vereins begehen ....

[2]) In der zu Mainz 1899 beschlossenen Fassung.

Mitglieder mit Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere: a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Gewerbeordnung); b) strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Generalversammlung oder dem Vorstande des Verbandes in Übereinstimmung mit den Gauvorständen als massgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit; c) Pflege des geselligen Verkehrs; d) Errichtung von Arbeitsnachweisen; e) Regelung und Beaufsichtigung des Herbergwesens; f) Pflege der Berufsstatistik; g) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz; h) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Über die zu gewährenden Unterstützungen sind zuletzt in der Vorstandssitzung am 27. Juli 1899 eingehende Grundsätze aufgestellt. Danach haben nur diejenigen Mitglieder Aussicht auf Reiseunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Invalidenpension, die während einer bestimmten Zeit Beiträge bezahlt haben, und mit der Dauer der Mitgliedschaft steigt der Betrag der Invalidenpension und verlängert sich die Zeit, während deren Kranken- und Arbeitslosenunterstützung gewährt wird.

Der Verband hatte am Schluss des Rechnungsjahres 1899[1]) 27 187 Mitglieder; das Kapitalvermögen belief sich auf 2 688 250,14 M.[2]). Die Gesamteinnahmen betrugen im Rechnungsjahr 1899 1 586 525,54 M., die Gesamtausgaben 1 005 097 M.

---

[1]) Correspondent für Deutschlands Buchdrucker u. Schriftgiesser. Jg. 1900. No. 53.

[2]) Wozu demnächst die in Liquidation befindliche Zentral-Invalidenkasse mit 712 505,33 M. hinzukommen wird. Am 30. Sept. 1900 war das Vermögen auf 2 936 250,14 M. angewachsen.

An Unterstützungen erhielten die Mitglieder im Jahre 1899: auf der Reise 114 882,37 M., am Orte 159 205,75 M., wegen Massregelung 33 834,30 M., beim Umzuge 11 228,61 M., in ausserordentlichen Notfällen 476 M., bei Krankheit 453 899,32 M., bei Invalidität 82 632,25 M., in Todesfällen 25 316,80 M., für Rechtsschutz 936,23 M.

Die Ausschliessung eines Mitglieds erfolgt nach § 5 des Statuts auf Antrag der betr. Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dasselbe a) den Bestimmungen des Statuts und den statutgemässen Anordnungen des Verbandes bzw. Gauvorstandes nicht Folge leistet; b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen; c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Gauvorstand; gegen dessen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstand stattfinden. In aussergewöhnlichen Fällen erfolgt die Ausschliessung durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände.

Mit der Ausschliessung geht jede Aussicht auf Unterstützung durch den Verband verloren.

Dass der drohende Verlust so erheblicher Vorteile im Stande ist, Anordnungen des Vorstandes oder Majoritätsbeschlüssen Gehorsam auch bei Mitgliedern zu erwirken, deren Überzeugung die vom Verein verfolgte Tendenz widerstrebt, mag folgende Beobachtung bestätigen.

Im Jahre 1896 begegnete die Leitung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker einer auf tiefgehender Unzufriedenheit mit der Tarifpolitik und der allgemeinen politischen Richtung

des Verbandes beruhenden Opposition[1]). Nachdem die vom Verbandsvorstand verfügte Ausschliessung des Führers der Opposition, des früheren Redakteurs des Verbandsorgans, Gasch, Anfechtung durch gerichtliche Klage erfahren hatte, hat sich die Verbandsleitung veranlasst gesehen, die Mitglieder des Buchdruckerverbandes durch eine Urabstimmung über folgende Fragen entscheiden zu lassen: 1) Halten Sie die auf Grund der Beschlüsse des Leipziger Pfingstkongresses entwickelte Thätigkeit der sog. Opposition gegen das Verbandsinteresse gerichtet? 2) Wünschen Sie, dass seitens der Verbandsleitung gegen die Verbandsschädiger nach Abs. a und b des § 5 des Statuts vorgegangen wird? Auf die Frage 1 antworteten 13759 Mitglieder mit Ja, 4601 mit Nein; auf die Frage 2 antworteten 13251 Mitglieder mit Ja, 5164 mit Nein. Die von dem mit einigen Anhängern ausgeschiedenen Gasch wiederholt ausgesprochene Erwartung[2]), dass die 4600 Mitglieder, die sich bei der Abstimmung über Frage 1 für die Opposition erklärt hatten, aus dem Verband austreten und sich der von Gasch begründeten Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgiesser und verwandter Berufsgenossen Deutschlands anschliessen würden, wurde enttäuscht. Nachdem durch Beschluss des Vorstandes vom 3. September 1897 den Mitgliedern, welche sich auch nur an Sonderzusammenkünften zwecks Förderung der in dem Organ der Opposition zu Tage tretenden Bestrebungen beteiligen würden, die Ausschliessung angedroht war, hat die gegnerische Gewerkschaft nur 200—300 Mitglieder in ganz Deutschland gewonnen[3]).

---

[1]) Vgl. Kulemann, Gewerkschaftsbewegung S. 280 f.

[2]) Vgl. z. B. Buchdrucker-Wacht vom 4. September 1897.

[3]) Wesentlich anders als in dem Buchdruckerverband steht es um den Zusammenhalt der Mitglieder in dem über 100000 Mitglieder umfassenden Metall-

Es ist möglich, dass bei jenen 4600 Buchdruckern andere Gründe zu dem Entschluss mitgewirkt haben, von dem Austritt aus dem Verbande Abstand zu nehmen und sich der Ausschliessung nicht auszusetzen, aber man wird schwerlich mit der Annahme fehlgehen, dass die Rücksicht auf die schweren pekuniären Einbussen, die mit dem Ausscheiden aus dem Buchdruckerverband verknüpft sind, einen starken Einfluss ausgeübt hat[1]).

---

arbeiterverband. Dieser Verband, welcher in den Jahren 1899/1900 neben 759 120 M. für Streiks nur 219 503 M. für Unterstützungen aufgewandt hat, hat in diesen Jahren zwar 131 769 Mitglieder gewonnen, aber auch 106 000 Mitglieder verloren (Soziale Praxis X, 938).

[1]) Es giebt in der Gegenwart Vereinigungen nicht modernen Charakters, deren Ausschliessung noch erheblich schwerer wiegt als die Ausschliessung aus dem Buchdruckerverband. Vgl. Piaget, essai sur l'organisation de la compagnie de Jésus. Leiden 1893 p. 204: Le Jésuite exclus ne jouissait naturellement plus d'aucun des privilèges et des avantages assurés à ses anciens confrères. S'il avait fait l'abandon de ses biens avant son expulsion, il ne pouvait, selon les lettres apostoliques, réclamer ni patrimoine ni aliments. On n'observait pas à son égard la bulle plus humaine de Sixt-Quint, qui prescrivait une pension de 40 écus d'or en faveur du religieux renvoyé dans le monde. L'ordre ne se croyait tenu à aucune restitution. Les apologistes avaient découvert nombre d'arguments pour justifier une mesure dont la dureté, selon eux, n'était qu'apparente; après avoir fait tous les frais d'une forte éducation la Société perd plus qu'elle ne gagne par le renvoi; les collèges souvent chargés de dettes ne pouvraient supporter cette dépense d'ordinaire imprévue; la Société ne veut pas s'exposer à soutenir le vice ou la paresse, ni à encourager les désertions; celui qu'on renvoie a été mis en état par son éducation de gagner honorablement sa vie; d'ailleurs la Société est seule juge dans son affaire, et le juge doit-il des aliments à celui qu'il condamne? Les apologistes oublient que la Société était juge et partie dans sa cause. En France la législation ne fut en général pas celle de la Compagnie. En 1717 les Jésuites furent condamnés à fournir une pension à Chancey, prêtre qu'ils avaient congédié après 18 ans de séjour dans l'Ordre; et déjà plus tôt, en 1697, le parlement de Bordeaux avait voulu régulariser la position „de ceux qui sont congédiés de la

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig besitzt[2]) ein Kapitalvermögen von nahezu 800000 Mk. und ein Jahreseinkommen von 120000 Mk. Ihm gehört das Buchhändlerhaus in Leipzig. In dem Börsenblatt hat er „ein jeden Wochentag erscheinendes Organ von gefestigter monopolartiger Stellung". Ebenso monopolartig gesichert ist das dem Börsenverein gehörige Adressbuch des deutschen Buchhandels.

In § 4 der Satzungen des Börsenvereins wird bestimmt: Ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Bezug des Börsenblattes und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie aller Vereinsanstalten und Einrichtungen unter allen Umständen zu versagen.... Auch kann der Vorstand solche Mitglieder, deren Ausschluss er zu beantragen beschlossen hat, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen ausschliessen.

Der Ortsverein der Buchhändler in Leipzig hat in dem Buchhändlerhaus Räumlichkeiten für die Bestellanstalt, die Lokalpost des Leipziger Buchhandels gemietet, welche die massenhaften täglichen Eingänge des in- und ausländischen Buch-

---

Compagnie de Jésus". Dans le cas où le Jésuite renvoyé avait conservé la propriété de ses biens, la restitution avait lieu, mais singulièrement écornée: le supérieur déduisait tout ce qu'il avait coûté à l'Ordre et ce qu'il avait pu légitimement lui céder per acte de donation. — Wie leicht machen sich im Vergleich mit jenen Jesuiten heutzutage diejenigen ihre Aufgabe, welche gegenüber BGB. § 738 dem aus einem nicht-rechtsfähigen Verein Ausgeschlossenen jeden Anspruch gegen den Verein absprechen!

[2]) Nach Schürmann, Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis. Halle 1895. S. 137.

handels von den Kommissionären empfängt und nach den auswärtigen Kommittenten geordnet an dieselben wieder verabfolgt. In dem Mietvertrag vom 30. Januar 1888 ist dem Leipziger Verein von dem Börsenverein die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen des Börsenvorstandes die Bestellanstalt solchen Buchhändlern zu verschliessen, welche gegen die Satzungen des Börsenvereins verstossen [1]).

Ferner hat der Verein der Leipziger Kommissionäre, dessen Satzungen nach § 46 der Satzungen des Börsenvereins der Genehmigung des Börsenvereins bedürfen, die Verpflichtung übernommen, die Lieferung von Sortiment denjenigen Kommittenten zu verweigern, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzungen des Börsenvereins laut Bekanntmachung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind.

Danach dürfte nur unter besonderen Umständen [2]) einem aus dem Börsenverein ausgeschlossenen Buchhändler die Fortsetzung seines Gewerbes möglich sein.

So erklärt sich, dass die Minderheit sich ungeachtet ihrer zuvor lebhaft betonten gegensätzlichen Meinung und Interessen fast ohne Ausnahme unterworfen hat, als die Mehrheit im Jahre 1887 die den Börsenverein in ein Buchhändler-Kartell umwandelnden Satzungsänderungen angenommen hatte. Denn Verfehlungen gegen die neuen Satzungsbestimmungen über die Einhaltung der Bücherladenpreise hätten für die meisten Opponenten die Ausschliessung nicht nur vom Börsenverein sondern vom Buchhändlergewerbe zur Folge gehabt.

Auch Vereine, die sich nicht eines so bedeutenden Ver-

---

[1]) Schürmann a. a. O. S. 138.

[2]) Schürmann a. a. O. S. 157.

mögens und so beträchtlicher Einkünfte zu erfreuen haben wie die angeführten Vereinigungen oder der deutsche Werkmeister-Verband [1]), können doch ihren Mitgliedern Vorteile gewähren, deren Verlust die Ausschliessung als eine sehr empfindliche Strafe erscheinen lässt.

Es kann hier nicht daran gedacht werden zu veranschaulichen, in welcher mannigfaltigen Weise moderne Vereine auch mit bescheidenen Vermögen oder geringfügigen Mitgliederbeiträgen ihre Angehörigen durch die Zuwendung von Vorteilen, die der Einzelne sich nicht oder nur mit grösseren Aufwendungen verschaffen könnte, an sich zu fesseln verstehen. Es genüge der Hinweis auf die bemerkenswerte Rolle, welche die Vermittelung unentgeltlicher Rechtsauskunft in zahlreichen Arbeiter-, Bauern-, Frauen- und Hausbesitzervereinen zu spielen angefangen hat [2]). Ferner mag daran erinnert

[1]) Der Werkmeister-Verband zahlte im Jahre 1899 an Sterbegeldern und Unterstützungen M. 776788 aus und besass am 31. Dezember 1899 ein Vermögen von M. 1135857,72 (Werkmeister-Zeitung 17. Jahrg. 1900. Nr. 1).

[2]) Jahresbericht des Grundbesitzer-Vereins der Schönhauser und der angrenzenden Stadtteile zu Berlin 1891/92, S. 33: Es muss daran erinnert werden, dass schon wegen des Instituts des Syndikats kein Hausbesitzer unserer Bezirke zögern sollte, dem Verein beizutreten, werden doch vielleicht durch eine einzige Ratserteilung die geringfügigen Kosten des Jahresbeitrags von 6 M. mehr als aufgewogen. — Vgl. auch Schomerus in Schmollers Jahrb. XXV. (1901) S. 518 f. über den Bund der Industriellen: Den Mitgliedern steht ein Syndikat zum Zweck der Raterteilung in juristischen und Verwaltungsfragen des täglichen Lebens unentgeltlich zur Verfügung. Eine originelle Neuerung ist sein „industrielles Schiedsgericht", dessen Zweck ist, „die Entscheidung von industriellen Rechtsfragen durch die Industrie selbst und die Vermeidung oft langwieriger Prozesse herbeizuführen". Es zerfällt in vier Schiedssenate, unter welche die 24 Berufsgenossenschaften zweckmässig verteilt sind. In jedem Schiedssenat sitzen 18 Mitglieder. Der Bund empfiehlt den Mitgliedern, bei allen Vertrags- und Engagementsabschlüssen eine Bemerkung hinzuzufügen, dass etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, vor dem Schiedsgericht des Bundes verhandelt werden sollen.

werden, dass manche Vereine ihren Mitgliedern geldwerte Vergünstigungen gewähren, die nicht durch Aufwendung von Vereinsmitteln erkauft zu werden brauchen. Statt allbekannter Beispiele sei hier das folgende angeführt:

Den Mitgliedern des Bundes der Landwirte sind von den Versicherungsgesellschaften, die der Bund seinen Mitgliedern empfiehlt, durch Verträge mit dem Bund Rabatte zugesichert. Der Gesamtbetrag der bis 1900 den Bundesmitgliedern gewährten Rabatte betrug über 100000 M. Von den Rabatten und Provisionen, die dem Bunde der Landwirte von den Lieferanten von Düngemitteln ausgezahlt wurden, sind im Jahre 1900 122000 M. an die dem Bunde angehörigen Abnehmer von Düngemitteln zurückgezahlt worden [1].

Zuweilen führt endlich die Ausschliessung nicht blos den Verlust der Vorteile, die die Zugehörigkeit zum Verein gewährte, sondern auch andere empfindliche Schädigungen mit sich.

Nicht selten nötigen Arbeiterverbände den Arbeitgeber durch Androhung des Streiks zur Entlassung des aus ihrer Gemeinschaft Ausgeschlossenen. Ebenso wird nicht selten von Unternehmerverbänden die Strafe der Ausschliessung dadurch verschärft, dass der Verband seinen Lieferanten oder Abnehmern die Entziehung der Kundschaft androht, wenn sie nicht die geschäftlichen Beziehungen zu dem Ausgeschlossenen abbrechen [2].

---

[1]) Der Bund der Landwirte, Gründung, Entwicklung und Ziele, und die wirtschaftlichen Vorteile, die der Bund seinen Mitgliedern bietet (Mitteilungen des Bundes der Landwirte Ausgabe 1900).

[2]) Vgl. z. B. den bei Paeplow (unten S. 35 Anm. 3) S. 266 mitgeteilten Brief: Herrn Bauunternehmer.... Von der „Freien Vereinigung der Baugeschäftsinhaber" geht uns die Mitteilung zu, dass sie entgegen den gefassten Beschlüssen, Streikführer auf Ihren Bauten beschäftigen. Es wird uns nun sowie den gesamten Ziegelproduzenten von Gera und Umgegend von dem Herrn Vorstand der

In den Meister und Gesellen umfassenden Verbänden des Mittelalters wurde dem unbotmässigen Meister die Entziehung der Arbeiter, dem unbotmässigen Gesellen die Entziehung der Arbeitsgelegenheit angedroht[1]); heutzutage weiss man durch die Allianzen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden denselben Erfolg zu erzielen[2]).

B. Die strafbaren Handlungen.

In den meisten Vereinsstatuten wird die Ausschliessung für

Vereinigung aufgegeben, Sie von der Materiallieferung so lange auszuschliessen, bis Sie den Nachweis zu liefern vermögen, dass Sie solche Leute nicht mehr in Arbeit haben. Hochachtungsvoll....

[1]) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters (Nürnberg 1844): Der Steinmetzen Brüderschaft Ordnungen und Artikel, Erneuert auff dem Tag zur Strassburg auf der Haupthütten auff Michaelis Anno 1563, 37: Was ein ungehorsamer bessern soll. Welcher, Parlier oder diener wid' dise vor oder nachgeschribene Puncten und Artikul thete, und die sampt oder einen besonder nit hielte, vund sich das an ehrlicher Kundschafft erfünde; der oder die sollend umb solche brüch fürs steinwerck berüfft und darumb zu rede gesetzt werden. Und was besserung unnd peen denen erkant würdt, den sollendt sie gehorsam sein bey dem eyd und gelübden, die ein jeder der ordnung gethan hat. Veracht aber einer die besserung oder berüffung on redliche ursochen und keme nicht; wz jm dann darumb erkannt würt zur besserung umb sein ungehorsamkeit, wiewol er nit gegenwertig ist, das soll er geben. Wolte er das nit thun, so soll man sein müssig gehen und kein Steinmetz bey ihm stehn, biss das er gehorsam würt.

[2]) Vgl. Liefmann, Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England (1900). Vgl. Soziale Praxis X. (1901) S. 885: Der „Industriearbeiter-Verein" regte bei dem Syndikat der Kettenfabrikanten eine Vereinbarung an, durch welche sich die dem Verein angehörenden Arbeiter verpflichten sollten, nur bei solchen Fabrikanten zu arbeiten, welche die Syndikatspreise (sofern dieselben einen Missbrauch der Syndikatsmacht nicht erkennen lassen) streng aufrechterhalten; dafür sollten die syndicirten Fabrikanten den Grundsatz anerkennen, dass bei Einstellung von Arbeitskräften den organisierten Kettenschmieden etc. die erste Berücksichtigung gebührt.

den Fall angeordnet, dass ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt. Davon braucht hier nicht weiter gesprochen zu werden.

In zahlreichen Statuten tritt die Bestimmung hinzu, dass ein die Ehre beeinträchtigendes Verhalten den Verlust der Mitgliedschaft nach sich ziehe.

Einige dieser Statuten beschränken sich darauf, die Ausschliessung bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anzuordnen.

So lässt die Satzung des Deutschen Eisenbahnbeamtenvereins zu Hannover[1]) die Ausschliessung nur gegen Mitglieder zu, die zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt sind.

Häufiger werden „unehrenhafte" oder „ehrenrührige" Handlungen als Ausschliessungsgrund angegeben.

So verordnet die Satzung der Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgiesser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands[2]) den Verlust der Mitgliedschaft (ausser gegen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben oder in einem Geschäft, wo vom Centralkomitee anerkannte Konflikte ausbrechen oder bestehen, weiter arbeitet oder die Arbeit aufnimmt) nur wegen ehrenrühriger Handlungen.

Allerdings wird bei der Dehnbarkeit des Begriffs Ehre schon damit dem Vereinsorgan, das über Verstösse gegen die Ehre zu urteilen hat, ein weiter Spielraum eröffnet.

Nach dem Statut des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands[3]) kann die Ausschliessung eines Mitglieds durch das Präsidium u. A. erfolgen, wenn das Mitglied „durch unwürdiges

---

[1]) Vereinsregister Hannover.

[2]) Vgl. oben S. 17.

[3]) Sächs. Genossenschaft. Vgl. Sächs. Archiv f. bürg. R. IV. (1894) S. 598 ff.

Verhalten die Standesehre schädigt oder öffentliches Ärgernis giebt". Auf Grund dieser Bestimmung hat das Präsidium ein Mitglied ausgeschlossen, weil es bei einem Dritten angefragt haben soll, wie viel der Präses E. M. und G. W. bei Ausleihung von Verbandsgeldern für sich verlangt, oder wie viel sie an Provision ausgezahlt erhalten hätten.

Die Satzung der „freien Vereinigung der Berliner Produktenbörse" gestattete dem Vorstand die Ausschliessung wegen „unehrenhafter Handlungen". Damit konnte der Vorstand nach dem Zeugnis von Goldenbaum[1]), „so lange der Verein im Feenpalast war und die Möglichkeit, Termingeschäfte zu machen, von der Mitgliedschaft des Vereins abhing, die Anerkennung und den vollen inhaltlichen Bestand der neuen Schlussscheine, die Unterwerfung unter das Schiedsgericht und die Sachverständigenkommissionen erzwingen". Zu der Angabe des Vereinszwecks: „Wahrung der Ehre und des Ansehens seiner Mitglieder" fügt Goldenbaum hinzu: „d. h. Durchführung des Kampfes gegen das Börsengesetz"[2]).

Zuweilen werden Verletzungen der den Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen als ehrenrührige Handlungen dadurch hingestellt, dass die Verpflichtungen auf Ehrenwort übernommen werden.

So verpflichteten sich die Mitglieder des Norddeutschen Baugewerkvereins, „auf Mannes Wort und Ehre" die Vorschriften ihres Streikreglements, dass kein Geselle ohne Entlassungsschein

---

[1]) Schmollers Jahrb. XXIV (1900). S. 257.

[2]) Jetzt sagt die Satzung des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler (eingetrag. Verein) in § 4: Die Ausschliessung findet insbesondere statt, wenn ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht. Sie kann stattfinden, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Als eine solche Handlung gilt auch, wenn in Streitfällen ein Mitglied sich dem von einem anderen Mitglied angerufenen Schiedsgericht nicht unterwirft.

eingestellt werden darf und die Entlassungsscheine je nach der Führung in verschiedenen Farben ausgestellt werden sollen, auf das Bestimmteste durchzuführen [1]).

Die Verwandtschaft der statutarischen Strafbestimmungen mit den gesetzlichen Disciplinarvorschriften für Rechtsanwalts- und Ärztekammern, auch für Universitäten, wird erhöht, wenn als strafbare Handlung auch der Verstoss gegen statutarische Vorschriften und gegen statutgemässe Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aufgeführt wird.

Als Beispiele solcher in Satzungen aller Art häufigen Strafbestimmungen für Verstösse gegen die Ordnung mögen dienen:

Statut des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands und verwandter Berufsgenossen (Sitz Hamburg) [2]) § 16: Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verbande kann durch die Zahlstellenversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben .... 1) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Zahlstellen oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

Satzungen des Verbandes der Baugeschäfte in Berlin und den Vororten § 3.... Die Ausschliessung kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Beschlusse des Vorstandes oder der Generalversammlung zuwiderhandelt, oder sonst in böslicher Weise die Zwecke des Vereins zu vereiteln sucht. Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere an die zum Garantiefonds ein-

---

[1]) Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands 1869—1899. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Maurerbewegung. Herausgegeben vom Vorstand des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands. Hamburg 1900.

[2]) Vgl. Paeplow a. a. O. S. 226 ff.

gezahlte Beisteuer, steht weder dem ausgeschiedenen, noch dem ausgeschlossenen Mitglied zu; dagegen hat auch das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge und Vertragsstrafen zu entrichten.

Statuten des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe § 8: Ausgeschlossen aus dem Verbande kann ein Bundesmitglied mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres werden .... 2) wenn es trotz zweimaliger, in angemessenen Zwischenräumen erfolgender Aufforderung des Vorstandes den Vorschriften des Statuts oder den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen sich weigert.

Auch Verfehlungen gegen die Moral werden zuweilen mit Strafen bedroht:

Regeln der Marianischen Congregationen über die Ausscheidung aus der Congregation § 2: Die Gründe der gänzlichen Ausscheidung sind: a) ein schweres, öffentlich bekannt gewordenes Vergehen; b) ein unchristlicher Lebenswandel; c) andauernde Nachlässigkeit in Erfüllung der Congregationspflichten[1]).

Statut der Sterbekasse des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker in Düsseldorf § 9: Durch Beschluss des Vorstandes sind von der Mitgliedschaft diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt oder zu Zuchthausstrafe verurteilt sind. Ferner können ausgeschlossen werden solche Mitglieder, welche einen unmoralischen oder unchristlichen Lebenswandel führen, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen .... Ausserdem zieht der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein christ-

[1]) Zu diesen gehört nach No. 10 der allgemeinen Regeln auch die Vermeidung des Umgangs mit Personen von schlechten Grundsätzen.

licher Arbeiter oder Handwerker zu Düsseldorf jedes Mal auch den Ausschluss aus der Sterbekasse nach sich. Die eingezahlten Beiträge verfallen dann zu Gunsten der Sterbekasse.

Kann man schon zweifeln, ob sich die angegebenen Strafvorschriften in dem Rahmen halten, welcher der Strafgewalt der vom Gesetz mit einer Disciplinarbefugnis ausgestatteten Verbände gezogen ist, so gehen die durch die folgenden Beispiele gekennzeichneten statutarischen Vorschriften sicher über diese Grenze hinaus [1]).

In den Statuten der Gewerkschaften kehrt nahezu wortgetreu die Vorschrift des Statuts des Buchdruckerverbandes wieder, dass die Ausschliessung eines Mitglieds erfolgt, wenn dasselbe Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen. Das Statut des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands schreibt z. B. vor, dass die Ausschliessung von Mitgliedern erfolgen kann, wenn dieselben sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche den Interessen des Verbandes entgegenwirken.

Ähnlich wird in dem Statut des Fachvereins der Holz- und Bretträger sowie Brettschneider Berlins (Lokalorganisation) der Verlust der Mitgliedschaft demjenigen angedroht, der den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Nach der Satzung des Lehrer-Vereins Hannover-Linden [2]) § 8 erfolgt der Ausschluss wegen bewusster Verletzung der Satzungen

---

[1]) Allerdings werden auch in gesetzlichen Disciplinarordnungen zuweilen einzelne Handlungen als strafbar bezeichnet, bei denen man zweifeln kann, ob sie Verstösse gegen Ehre, Ordnung und Sitte enthalten. So ist nach den Rostocker Disciplinarstatuten von 1879 strafbar auch: der Besuch der Billards-, Café-, Gast-, Wirts-, Bier- und Weinhäuser in den Stunden, in welchen Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat.

[2]) Vereinsregister Hannover.

oder Schädigung der Vereinsinteressen durch Bekämpfung des Vereins und seiner Bestrebungen in der Öffentlichkeit. Der Ausschluss hat den Verlust jeden Anrechts an das Vereinsvermögen zur Folge [1]).

In dem Verein katholischer Kaufleute zu Leipzig hat der Vorstand im Fall andauernder Vernachlässigung des Vereins oder unmoralischen entehrenden Wandels oder Beteiligung an Dingen, welche den Vereinszwecken [2]) hinderlich sind, die Ausschliessung in der nächsten Monatsversammlung zu beantragen.

In dem Statut des Zweigvereins des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zu Leipzig wird die Ausschliessung einem Mitglied angedroht, das den Satzungen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder überhaupt in irgend einer Weise die Interessen desselben absichtlich schädigt.

Statut des Schutzverbandes der Mainzer Hauseigentümer § 1: Zweck des Verbandes ist 1) alle seine Mitglieder vor denjenigen Verlusten und Schäden zu bewahren, welche durch Mietverhältnisse entstehen, überhaupt die Rechte und gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren; 2) das Interesse guter Mieter zu fördern nnd nach beiden Seiten unparteiisch zu wirken; 3) die Stadt und deren Bewohner gegen die Nachteile des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes nach Möglichkeit zu schützen. § 2. Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Verbandsmitglieder durch ihre Beitrittserklärung,

---

[1]) Der Verein hat eine Sterbekasse und eine Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen.

[2]) Als Vereinszwecke werden angegeben: a) Förderung des religiösen Lebens; b) Hebung und Vervollkommnung der allgemeinen und der Fachbildung, sowie des Standesbewusstseins; c) Pflege der Geselligkeit. Die Abänderung des Zweckes steht der Beschlussfassung der Generalversammlung zu.

keinem der hier wohnenden faulen, zahlungsunfähigen Mieter, die von dem Vorstande des Verbandes als solche bezeichnet werden, eine Wohnung zu überlassen, ebenso solche hier zuziehende Mieter, von denen anzunehmen ist, dass dieselben nur zum Zweck der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nach hier übergesiedelt sind, dem Vorstand des Verbandes so bald als möglich namhaft zu machen. § 3. Der Vorstand stellt zum Zwecke der Bekanntgabe an die Mitglieder periodische Verzeichnisse der zu Klagen Anlass gebenden Mieter auf. In diesen Verzeichnissen sollen getrennt aufgeführt werden: a) faule oder zahlungsunfähige Mieter, b) böswillige Mieter und Chikanöre, c) zeitweise zahlungsunfähige Mieter. § 5. Böswillige Mieter und Chikanöre, mit b bezeichnet, — sind solche, welche trotz Zahlung der Miete dadurch zu Klagen Anlass geben, dass sie unter den verschiedensten Vorwänden Händel suchen, welche die Belästigung der Behörden sowie Nachteile für die Vermieter zur Folge haben; ferner solche, die anderweitig gute Mieter durch Widerwärtigkeiten bedrängen und zum Ausziehen zwingen und durch Klatschereien, Hetzereien, Skandalieren, Trunkenheit sich hervorthun; endlich solche, welche nur neu hergerichtete Wohnungen beziehen, um solche nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder in so defektem Zustand zu verlassen, dass ein beträchtlicher Teil der gezahlten Mietsumme zur Neuherstellung verwandt werden muss. § 12. Die Mieter verpflichten sich zur strengsten Geheimhaltung der Mitteilungen, die ihnen von seiten des Verbandes zugehen, insb. der Namen von bekanntgegebenen Mietern. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat den Ausschluss aus dem Verband zur Folge. Auch derjenige, welcher einen unter a und b des § 3 bezeichneten Mieter, wenn er vom Verband als solcher bezeichnet ist, trotzdem in seine Behausung aufnimmt, kann vom Verbande

ausgeschlossen werden; ebenso können Mitglieder, welche durch Wort, Schrift oder That die Verbandsinteressen gefährden oder durch ihre Mietverhältnisse öffentliches Ärgernis erregen, vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Es ist zu beachten, dass in manchen Statuten die Mehrheit der Vereinsmitglieder für befugt erklärt wird, die Satzung und insbesondere deren Bestimmung über den Zweck des Vereins abzuändern. Hat die Mehrheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so wird durch die Vorschrift des Statuts, dass wegen Verstosses gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins die Ausschliessung verfügt werden kann, auch die Minderheit bedroht, die den früheren Zwecken oder Interessen des Vereins treu bleiben will.

Wird dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung die Entscheidung darüber, welche Handlungen den Vereinsinteressen oder Vereinszwecken zuwiderlaufen, überlassen, so unterscheiden sich die angeführten statutarischen Bestimmungen inhaltlich kaum von den folgenden:

Satzung des landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M.[1]) § 7: Die Mitgliedschaft erlischt .... c) durch Ausschliessung, im Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ausschliessung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen ist die Ausschliessung durch eingeschriebenen Brief, ohne Angabe von Gründen, bekannt zu machen. § 8: Durch Austritt, Ausschliessung oder Tod erlischt das Anrecht am Vereinsvermögen.

Statut des Verbandes Mitteldeutscher Manufakturisten[2]) § 11:

---

[1]) Vereinsregister Frankfurt a. M.

[2]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig. Die Genossenschaft bezweckt nach dem Statut die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch gegenseitige Förderung und wechselseitigen Meinungsaustausch, insbesondere durch

Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen: a) Teilnahme an einer anderen Vereinigung, die gleichartige Ziele für einen gleichartigen Geschäftskreis verfolgt; b) erheblicher Rückgang in den Vermögensverhältnissen; c) Schädigung des Verbandes oder der einzelnen Genossen an Vermögen oder Ehre u. s. w. § 13: Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf verhältnismässigen Anteil an dem Reservefonds oder dem sonstigen Vermögen des Verbandes; es ist auch nicht befugt, die Rückzahlung seiner Einschüsse zu beanspruchen.

Die Macht des Vorstandes oder der Mehrzahl der Mitglieder wird auch kaum noch verstärkt, wenn das Statut dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung die Befugnis zur Ausschliessung ohne jede beschränkende Hinzufügung von Ausschliessungsgründen erteilt.

Statut des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes[1]) § 5: Der Austritt ist jederzeit statthaft .... Ausserdem wird als ausgeschieden betrachtet.... 3) wer die Mitgliedschaft durch Kündigung seitens des Verbandsvorstandes und durch Ausschliessung seitens des Gesamtverbandes verloren hat. Darauf folgen Bestimmungen über das Verfahren bei Kündigung und Ausschliessung und der Satz: Mitglieder, welche ausgeschieden oder ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt

---

Sicherung geschäftlicher Vorteile bei den Lieferanten. Der Gewinn der Genossenschaft bildet sich durch die von den Lieferanten zu gewährende Umsatzprovision. Die Genossenschaft soll an jedem Platze nur durch ein Mitglied bezw. einer Firma (Manufakturwarengeschäft) vertreten sein. Das Eintrittsgeld beträgt 50 M., der Jahresbeitrag 30 M. Ferner haftet jedes Mitglied dem Verbande mit weiteren 250 M., die bei eintretendem Bedarf von dem Vorstand eingezogen werden können.

[1]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig.

worden sind, verlieren alle Ansprüche an das Vermögen, dagegen findet sich keine Angabe von Kündigungs- oder Ausschliessungsgründen.

Statut des katholischen Männervereins zu Mainz § 11: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht haben oder deren Verbleiben im Verein mit den Interessen desselben unvereinbar ist, ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein auszuschliessen.

C. Strafverfahren.

In den meisten Vereinssatzungen wird die Strafgewalt in die Hand des Vorstandes gelegt, aber gegenüber der Ausschliessung innerhalb bestimmter Frist an die Mitgliederversammlung Berufung zugelassen. Jedoch sind auch Statuten nicht selten, durch die nur der Vorstand oder nur die Mitgliederversammlung zur Strafjustiz berufen wird. Zuweilen wird zum Ausschliessungsbeschluss eine erhöhte Majorität verlangt. Vereinzelt wird vorgeschrieben, dass vor der Bestrafung dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden soll.

Belege für diese oder jene Gestaltung beizubringen erscheint nicht erforderlich. Der Nachweis, wie dürftig auch in den Satzungen der grössten und wichtigsten Verbände das Strafverfahren geregelt ist, würde nur durch den vollständigen Abdruck zahlreicher Statuten erbracht werden können [1]).

---

[1]) Nach Pohle, das deutsche Buchhändlerkartell (SA. aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61) S. 461 bestehen ziemlich eingehende Grundsätze für das Ausschliessungsverfahren im Börsenverein der deutschen Buchhändler. Die Satzungen bestimmen in § 9 über das Ausschliessungsverfahren: Kommen Thatsachen, deren Erweis die Ausschliessung eines Mitgliedes durch die Hauptversammlung begründen würde, zur Kenntnis des Vorstandes, so ist gegen den Beschuldigten das Ausschliessungsverfahren einzuleiten. Das Ausschliessungsver-

Für die Nachprüfung des von dem zuständigen Vereinsorgan gefällten Strafurteils durch das ordentliche Gericht giebt das Statut keine Handhabe, wenn es die Verhängung von Strafen in das freie Belieben des Vereinsorgans stellt. Dem oben angeführten Beispiel mag hier das folgende hinzugefügt werden.

> In dem Statut des Turnklubs zu Hannover von 1875 war bestimmt[1]: Der Ausschuss hat entstehende Uneinigkeiten unter den Mitgliedern nach Anhörung beider Teile zu schlichten und über etwaigen zeitweiligen oder völligen Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein zu entscheiden. Kommen Anklagen oder Beschwerden vor, so muss dem Angeschuldigten Zeit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden; lässt er diese unbenutzt verstreichen, so ist die Anklage oder Beschwerde als begründet anzunehmen und demgemäss weiter zu verfahren.

Anders, wenn das Statut, wie es in den modernen Vereinen überwiegend der Fall zu sein scheint, vorschreibt, dass aus wichtigen Gründen oder wegen mehr oder weniger genau bestimmter Handlungen eine Strafe, insbesondere die Ausschliessung verhängt werden kann, und wenn dies in dem Sinn auszulegen ist, dass nur aus wichtigen Gründen oder wegen der angegebenen Handlungen eine Bestrafung erfolgen kann. Hier könnten die Mängel des Vereins-Strafprozesses dadurch ausgeglichen werden, dass das Statut die Entscheidung des

---

fahren besteht, abgesehen von dem Falle des § 8 Absatz 1 (notwendige Ausschliessung wegen entehrenden Vergehens), aus

1) Voruntersuchung durch den Vorstand unter etwaiger Mitwirkung des betreffenden Orts- oder Kreisvereins;
2) Übergabe des Materials an den Vereinsausschuss und auf Beschluss des Vereinsausschusses Beantragung der Ausschliessung bei der Hauptversammlung durch den Vorstand.

Dem Beschuldigten ist vier Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, dass seine Ausschliessung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

[1]) Seufferts Archiv LI. 169.

ordentlichen Gerichts darüber anzurufen gestattete, ob die statutarischen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldstrafe oder der Ausschliessung gegeben waren. Eine Bestimmung dieser Art scheint um so näher zu liegen, als die Geldstrafe in die Vereinskasse fliesst und die schwere pekuniäre Einbusse, die bei zahlreichen wohlhabenden Vereinen die Ausschliessung für den Ausgeschlossenen mit sich bringt, eine Bereicherung für die Gemeinschaft derer bedeutet, die die Ausschliessung verfügen.

Ein Statut, das die Beschreitung des Rechtswegs gegenüber Strafverfügungen des Vereins ausdrücklich zuliesse, ist mir bisher nicht bekannt geworden. Die meisten Satzungen schweigen. Nicht selten aber wird die Anfechtung der Strafverfügung vor dem ordentlichen Gericht durch die Satzung ausdrücklich ausgeschlossen.

Statut des Deutschen Braumeister- und Malzmeisterbundes [1])

> § 15: Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen ....; b) durch vom Vorstand zu beantragenden Beschluss der Generalversammlung, dafern nachgewiesen wird, dass das Mitglied sich ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat [2]). Ein Rechtsmittel gegen die erfolgte Ausschliessung oder die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Ausschliessungsbeschluss ist ausgeschlossen.

---

[1]) Sächs. Genossenschaftsregister Leipzig; § 2: Der Bund hat den Zweck, die Interessen des Standes der Braumeister und Malzmeister im Allgemeinen, sowie diejenigen seiner Mitglieder im Besonderen zu wahren. Diesen Zweck erreicht er durch: a) Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Mitglieder und an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ....; b) Vermittlung von Anstellungen in der Brauerei- und Mälzereibranche; c) Regelung des Lehrlingswesens ...; f) sonstige hierzu geeignete Massnahmen. Der Zweck des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung erweitert werden.

[2]) Dazu § 13: Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Anrechte des betreffenden Mitglieds, bez. der Erben desselben an das Vermögen des Bundes, vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 (Anspruch auf Sterbegeld im Fall des Ablebens eines ordentlichen Mitglieds).

Statut der Mehlverkaufs-Vereinigung in Düsseldorf[1]) § 13: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden grundsätzlich bestraft und zwar (mit) mindestens Mk. 1.— und höchstens M. 5.— pro 100 Kilo. Über die Strafen entscheidet das Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorstand, mit absoluter Majorität. Zu diesen Verhandlungen hat der Geschäftsführer auf Antrag 8 Tage vorher den Vorstand einzuberufen. Dieser muss vollzählig zugegen sein, widrigenfalls eine neue Sitzung zur jedenfallsigen Aburteilung stattzufinden hat. Das beschuldigte Mitglied ist ebenfalls einzuladen; bei Nichterscheinen wird ohne weiteres entschieden. Gegen diesen Entscheid ist Rekurs an die Generalversammlung zulässig, die mit absoluter Majorität der Anwesenden über die Sache beschliesst. Der gerichtliche Weg ist ausgeschlossen.

Zuweilen findet sich ferner in Vereinssatzungen die Bestimmung, dass ein Vereinsorgan über die Bestrafung, insbesondere über die Ausschliessung, endgiltig zu entscheiden habe.

Satzung des Bundes der Landwirte[2]) § 5: Wer den Beitrag nicht pünktlich zahlt oder wer durch den Gesamtvorstand als ungeeignet zur ferneren Mitgliedschaft befunden wird, kann durch denselben ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes findet innerhalb 4 Wochen nach Zustellung desselben die Berufung an den Ausschuss statt; die Entscheidung des letzteren ist endgiltig. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Bundesvermögen.

Statut des Centralverbandes der Stickereiindustrie in Sachsen (eingetragene Genossenschaft des sächs. Rechts[3]) § 13: Bei

[1]) Industrie-Zeitung XVIII (1899) S. 568 ff.

[2]) Vereinsregister Berlin.

[3]) Sächs. Archiv für bürgerl. Recht IV (1894) S. 503 ff.

einem nach Ansicht des Vorstandes dem Verbande schädlichen Verhalten eines Mitglieds kann Ausschluss desselben durch den Vorstand verfügt werden. Will sich das von einer Strafe betroffene Mitglied der Verfügung nicht unterwerfen, so steht ihm binnen 8 Tagen vom Empfange der beschwerlichen Verfügung ab berechnet die Berufung auf anderweite Entschliessung des Vorstandes zu. Die alsdann durch den Vorstand zu fassende Entscheidung ist endgiltig.

Allerdings hat das Gericht, das von einem auf Grund dieser Bestimmung Ausgeschlossenen angegangen wurde, ihm vermittels einer eigentümlichen Auslegung der statutarischen Vorschrift rechtliches Gehör verschaffen zu dürfen geglaubt:

„Hiernach bewegt sich der Streit um die Entscheidung der Frage, ob nach Erschöpfung der durch das Statut gegen Entscheidungen des Vorstands gebotenen Mittel dem Mitglied, welches sich durch solche in dem ihm statutarisch gewährleisteten Rechte verletzt fühlt, die Anfechtung dieser Verfügungen im Rechtswege zustehe. Das Berufungsgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu bejahen gehabt. Es legt der in Frage befangenen Bestimmung nur die Bedeutung bei, dass Einwendungen gegen die Entscheidung des Vorstandes erst nach Erschöpfung der durch das Statut selbst an die Hand gegebenen Mittel im Rechtswege verfolgt werden können. Keineswegs lassen aber jene statutarischen Bestimmungen zu der Annahme gelangen, dass die Genossenschaftsmitglieder durch ihre Unterwerfung unter das Genossenschaftsstatut überhaupt auf das Recht verzichtet haben, ihre Einwendungen gegen die zweite und letzte Entscheidung des Vorstandes durch Anrufung richterlicher Hilfe geltend zu machen.

Denn der Natur der Sache nach und auch nach allgemeinen

Rechtsgrundsätzen ist davon auszugehen, dass die Genossenschaftsmitglieder nur unter der Voraussetzung der Strafgewalt des Vorstandes sich haben unterwerfen wollen, dass diese nach Recht und Billigkeit und unter richtiger Würdigung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse gehandhabt werde. Dass die Mitglieder durch die Unterwerfung unter die Statuten auf dieses Recht verzichtet haben, erhellt aus dem letzteren nicht. Es ist daher auch die Anrufung richterlicher Hilfe zur Beseitigung von den Mitgliedern nachteiligen und diese in ihren Rechten als solche beschwerenden Entscheidungen des Vorstandes nach Erschöpfung der statutarischen Mittel gegeben, sobald darzuthun ist, dass die Entscheidungen des Vorstands durch Willkür und Ungerechtigkeit beeinflusst, in hohem Grade unbillig seien oder dass sie auf falscher thatsächlicher Voraussetzung beruhen (vgl. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 6, 202)".

Nachdem das Gericht sich mit solchen Erwägungen den Weg eröffnet hatte, hat es durch Beweisaufnahme festgestellt, dass die für die Ausschliessung angeführten Thatsachen nicht im Entferntesten bewiesen seien, und darauf mit der Begründung, dass der Vorstand bei seinem Ausschliessungsbeschluss das billige Ermessen nicht habe walten lassen, der Klage des Ausgeschlossenen auf Anerkennung seiner Mitgliedschaft stattgegeben.

Man kann bezweifeln, ob die vom Gericht seinem Urteil zu Grunde gelegte Auslegung des Statuts zutreffend ist, und die Auffassung der Vertreter des beklagten Centralverbandes für richtig halten, dass nach den angeführten Satzungsvorschriften der Rechtsweg ausgeschlossen sei, und darüber, ob ein verbandschädliches Verhalten vorliege, lediglich die Ansicht des Vorstandes zu entscheiden habe.

Eine andere Frage ist, ob statutarische Bestimmungen, die, wie diese, die Strafgewalt des Vereins jeder Kontrolle entziehen, vor den Gesetzen des Staates bestehen können.

II.

Der Strafgewalt rechtsfähiger Vereine zieht das BGB. keine Schranken.

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften des BGB. über Vereine beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt. Was unter der Verfassung zu verstehen ist, sagt das Gesetzbuch nicht. Dass die Verfassung die Einrichtung einer Vereinsdisciplin und insbesondere Vorschriften über die Ausschliessung umfassen kann, wird nicht auf Grund des Gesetzes geleugnet werden können. Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten [1]). Da die Vorschriften des Gesetzes über die Vereine keinerlei Bestimmungen über die Ausschliessung oder andere Strafen enthalten, wird durch sie der statutarischen Ordnung der Disciplinargewalt kein Hindernis entgegengestellt. Ob die Vorschriften des Obligationenrechts über Vertragsstrafen der Vereinssatzung Grenzen setzen, ist zweifelhaft; denn der Streit, ob die Satzung ein Vertrag ist, hat im Gesetz keine Entscheidung gefunden.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden nach BGB. § 54 die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

1) Die entsprechende Bestimmung des belgischen Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereine wird von dem sozialistischen Advokaten Briquet (la



Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmung des BGB. § 737 Satz 1 darf hier zu Grunde gelegt werden, da bei der Begründung einer Vereinigung, die die Beteiligten als „Verein" bezeichnen, ebenso wie bei dem Beitritt zu einer solchen Vereinigung Einverständnis darüber zu bestehen pflegt, dass der Bestand des Vereins von dem Ausscheiden einzelner Mitglieder unabhängig sein soll.

Der angerufene § 723 Abs. 1 Satz 2 lautet: Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Danach sind zwei Auslegungen des § 737 Satz 1 zu erwägen:

1) Ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand kann in der Person eines Gesellschafters nur eintreten, wenn die in diesem Satz angegebene Voraussetzung vorliegt, nämlich wenn für die Gesellschaft eine Zeitdauer bestimmt ist. Es ist also zwar durch § 737 Satz 1 die Ausschliessung aus einem auf bestimmte Zeit begründeten Kartell oder

---

législation belge des unions professionelles, Paris 1900) dahin ausgelegt, dass das Statut die Ausschliessung dem freien Ermessen der Generalversammlung oder des Vorstands überlassen könne.

Arbeitgeberverband zugelassen, wenn das Mitglied einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben hat; dagegen trifft § 737, indem er zur Ausschliessung einen nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigenden Umstand erfordert, darüber keine Bestimmung, wann bei einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Vereinigung die Ausschliessung erfolgen kann; auf § 723 Abs. 1 Satz 1, welcher bei einer solchen Vereinigung jedes Mitglied zu jederzeitiger Kündigung auch ohne wichtigen Grund berechtigt, nimmt § 737 nicht Bezug.

Nach dieser Auffassung bliebe zu fragen, ob bei einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft die Ausschliessung überhaupt nicht zulässig ist oder ob sie nach Analogie der in § 723 Abs. 1 Satz 1 für die Kündigung bei solchen Gesellschaften getroffenen Bestimmungen von den übrigen Gesellschaftern nach deren Belieben verfügt werden kann.

2) Die Kündigung ist nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Indem § 737, ohne zwischen Gesellschaften von bestimmter oder unbestimmter Zeitdauer zu unterscheiden, zur Ausschliessung verlangt, dass in der Person eines Gesellschafters ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, wird bestimmt, dass auch aus einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ein Gesellschafter nur ausgeschlossen werden kann, wenn er einen wichtigen Kündigungsgrund gegeben hat. Dass § 737 nicht einfach sagt, „ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Kündigungsgrund eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden“, erklärt sich daraus, dass bei dieser Fassung es zweifelhaft werden könnte, ob die im zweiten Halbsatz von § 723 Abs. 1 Satz 2 hinzugefügten Vorschriften über die Wichtigkeit bestimmter Gründe auch für die Ausschliessung massgebend sein sollen.

Für die zweite Auslegung muss sich entscheiden, wer den Gesetzesmaterialien massgebende Bedeutung beimisst. In der zweiten Lesung [1]) wurde die Einfügung der folgenden Bestimmung beantragt: Ist für den Fall der Kündigung eines Gesellschafters vereinbart, dass die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen solle, so können, wenn in der Person eines Gesellschafters ein Umstand eintritt, welcher nach § 648 Abs. 2 [2]) bei einer Gesellschaft mit bestimmter Zeitdauer die übrigen Gesellschafter zur Kündigung berechtigt, die übrigen Gesellschafter das Ausscheiden derselben dadurch bewirken, dass sie ihn ausschliessen. Dieser Antrag wurde angenommen, indem man erwog, dass die vorgeschlagene Bestimmung dem Vorgang des HGB. Art. 128 folge. HGB. Art. 128 verordnete in Verbindung mit Art. 125 für die auf bestimmte wie auf unbestimmte Zeit eingegangenen offenen Handelsgesellschaften, dass die Ausschliessung wegen eines in der Person eines Gesellschafters liegenden wichtigen Grundes ausgesprochen werden kann. An die Stelle der von der Kommission für die zweite Lesung angenommenen, jeden Zweifel daran, dass zur Ausschliessung auch bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts immer ein wichtiger Grund erforderlich ist, ausschliessenden Fassung, ist von der Redaktionskommission die jetzt in § 737 vorliegende verkürzte Fassung gesetzt worden [3]). Dass die Redaktionskommission die Befug-

---

[1]) Protokolle II. S. 444.

[2]) Eine Gesellschaft, deren Zeitdauer bestimmt ist, kann vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbesondere anzunehmen, wenn ein anderer Gesellschafter eine nach dem Gesellschaftsvertrage ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verletzt hat, oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist.

[3]) Entwurf 2. Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission § 672.

nis oder die Absicht gehabt habe, eine sachliche Änderung vorzunehmen, ist nicht erkennbar.

Ebenso muss die zweite Auslegung gelten lassen, wer der communis opinio doctorum entscheidendes Gewicht beilegt. Ganz überwiegend wird gelehrt, dass zur Ausschliessung nach § 737 immer ein wichtiger Kündigungsgrund erforderlich sei[1]).

Zur Sicherung des Grundsatzes, dass die Ausschliessung aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und demzufolge auch aus einem nicht-rechtsfähigen Verein nur aus einem wichtigen Grund erfolgen kann, würden vielleicht der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 737 und die allgemeine Meinung der Kommentatoren genügen, wenn der Grundsatz von der in den modernen Vereinen herrschenden Meinung, d. h. von der Meinung der in den Vereinen Herrschenden gebilligt würde. Da davon keine Rede sein kann, müsste die Unrichtigkeit der ersten oder die Richtigkeit der zweiten Auslegung des § 737 mit zwingender Logik aus dem Gesetz erwiesen werden. Einstweilen scheint mir zur Erbringung dieses Beweises wenig Aussicht gegeben zu sein.

Angenommen indessen, es fände in der Praxis allgemeine Anerkennung, dass nach § 737 die Ausschliessung auch aus den

---

[1]) Schärfer als gewöhnlich ist diese Auffassung vertreten von Kühne, das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen nach bürgerlichem Gesetzbuch (Jenenser Dissertation 1901). — Im Gegensatz zu dieser Auffassung lehrt Dernburg, d. bürg. Recht, II, 2 S. 551, dass ein Gesellschafter ausgeschlossen werden könne, in dessen Person ein Umstand eingetreten ist, welcher die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 zur Kündigung berechtigt. Knoke, d. Recht der Gesellschaft S. 127, verlangt nur, dass in der Person des Auszuschliessenden ein Umstand eingetreten sei, der die übrigen Gesellschafter zur Kündigung berechtigen würde. Diese mindestens missverständlichen Äusserungen scheinen indessen lediglich darauf zu beruhen, dass die Beschränkung der Bezugnahme auf § 723 Abs. 1 Satz 2 übersehen ist.

nicht auf bestimmte Dauer begründeten Gesellschaften und Vereinen einen wichtigen Grund voraussetzt, so wäre damit noch keineswegs festgestellt, dass statutarische Bestimmungen, nach denen Vereinsmitglieder nach Belieben ihrer Genossen ausgeschlossen werden können, nichtig sind. Denn das BGB. sagt nirgends, dass die Vorschrift des § 737 zwingend sei[1]). Freilich sagt das BGB. auch nirgends, dass diese Vorschrift nur dispositiven Charakter habe. Aber wenn aus der Fassung des § 738 ein Argument dafür entnommen werden konnte[2]), dass die hier gegebenen Vorschriften nicht mit zwingender Kraft ausgestattet seien[3]), so ist nicht abzusehen, warum nicht auch der Wortlaut des § 737 für den dispositiven Charakter seines Inhalts zeugen sollte. Wenn ferner im Verein mit der Fassung der allgemeine Charakter der Bestimmungen des Obligationenrechts eine zwingende Kraft der in § 738 gegebenen Vorschriften geradezu ausschliesst[4]), so muss der allgemeine Charakter der Bestimmungen des Obligationenrechts auch dem § 737 dispositiven Charakter beilegen. Allerdings ist m. W. auch bis jetzt nirgends versucht worden, aus dem Gesetz heraus zu beweisen, dass der

---

[1]) Allerdings sagt Knoke, Das Recht der Gesellschaft S. 128: „Der Paragraph enthält aber eine Ausnahmevorschrift, nur wo seine Voraussetzungen gegeben sind, ist daher die Ausschliessung eines Gesellschafters möglich, weitergehende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind nichtig." Allein es bedürfte der Klarstellung, warum es sich um eine „Ausnahmevorschrift" handelt, und des Beweises, dass gesetzliche Ausnahmen nicht durch Vereinbarung erweitert werden können.

[2]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht, in Berliner Festgabe für Heinrich Dernburg S. 24 Anm. 53.

[3]) Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. Rechts 3 II S. 389 misst dem ersten Satz des § 738 zwingende, dem weiteren Inhalt dispositive Natur bei — beides ohne Begründung.

[4]) Gierke a. a. O.

allgemeine Charakter der Vorschriften des Obligationenrechts dispositiv sei. Aber die axiomatische Geltung des Satzes, dass die Vorschriften des Obligationenrechts als dispositiv zu behandeln sind, sofern das Gesetz nicht das Gegenteil vorschreibt, wird nicht leicht erschüttert werden können, da zugestanden werden muss, dass die meisten Vorschriften des Obligationenrechts mangels eines Interesses der öffentlichen Ordnung dispositiv sind. Die Verwechselung einer dogmatischen Regel mit einem gesetzlichen Princip ist in alter und neuer Zeit üblich. In dem Gebrauch, die Vorschriften des Gesellschaftsrechts ohne Weiteres als dispositiv zu behandeln, wird man sich auch schwerlich durch die Beobachtung irre machen lassen, dass die Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs, obschon sie im Recht der Schuldverhältnisse geregelt ist, doch kraft der Durchführung des Princips der gesamten Hand nicht gleich der römischen societas als ein rein obligationenrechtliches, sondern zugleich als personenrechtliches und folgeweise auch mit unmittelbarer sachenrechtlicher Wirksamkeit ausgestattetes Verhältnis erscheint [1]. Auch der Umstand, dass in den schriftlichen Gesellschaftsverträgen und Vereinsstatuten selten ausgesprochen ist, es solle die Ausschliessung auch aus unwichtigen Gründen oder nach dem freien Ermessen der Ausschliessenden erfolgen können, ist ohne erhebliche Bedeutung. Eine Formvorschrift für Gesellschafts- und Vereinsverträge besteht nicht. Deshalb werden diejenigen, welche eine Beschränkung der Vereine in der „Freiheit der Entschliessung über den Mitgliederbestand“ [2]) nicht für wünschenswert halten, denen es vielmehr zweckmässig

---

[1]) Gierke a. a. O. S. 9. Es mag hier nur vorläufig angemerkt werden, dass die römischen Juristen keineswegs einer gesetzlichen Ermächtigung bedurft haben, um verschiedene Grundsätze über die societas wegen eines öffentlichen Interesses für zwingend zu erklären.

[2]) OLG. Celle in Seufferts Archiv LI. 169.

erscheint, dass die Ausschliessung als ein „Verwaltungsakt" des Vereins behandelt wird[1]), sich leicht mit der Annahme einer „stillschweigenden" Einigung helfen können. Endlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass man die Ausschliessung aus einer tausendköpfigen Vereinigung nahezu unmöglich macht, wenn man den § 737 für zwingend erklärt. Nach § 737 Satz 2 steht das Ausschliessungsrecht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Alle Mitglieder eines grossen Vereins zur gemeinschaftlichen Ausschliessungserklärung heranzuziehen, dürfte schwer sein. Allerdings wäre denkbar, dass jedes Mitglied den Vorstand oder die jeweilige Mehrheit bevollmächtigt, auch in seinem Namen Ausschliessungserklärungen abzugeben. Aber damit wäre noch nicht viel geholfen, da ein dem Widerruf der Vollmacht entgegenstehendes Rechtsverhältnis nicht vorhanden ist.

Gesetzt aber auch entgegen aller Wahrscheinlichkeit, Theorie und Praxis entnähmen aus § 737 die zwingende Vorschrift: ein Mitglied eines nicht-rechtsfähigen Vereins kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, so wäre damit für die Sicherung des Einzelnen gegen willkürliche Ausschliessung noch nichts ausgerichtet, wenn seine Vereinsgenossen zum endgültigen Urteil darüber berufen werden könnten, ob Thatsachen vorliegen, aus denen sich ein wichtiger Kündigungs- und Ausschliessungsgrund ergeben würde, oder auch was als ein wichtiger Grund anzusehen ist.

Über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung aus einer Gesellschaft haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sofern nicht der Rechtsweg in gesetzlich zulässiger Weise ausgeschlossen ist. Denn nur die rechtmässige Ausschliessung tilgt den Anspruch des Ausgeschlossenen gegen die Ausschliessenden, dass sie den ge-

---

[1]) OLG. Dresden in Seufferts Archiv XLVII. 4.

meinsamen Zweck in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise, also in Gemeinschaft mit dem Ausgeschlossenen fördern. Eine unrechtmässige Ausschliessung lässt diesen Anspruch unverändert fortbestehen. Dass über die Ansprüche, welche den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen einander zustehen, im Rechtswege zu entscheiden ist, unterliegt keinem Zweifel.

Ist die Frage, ob das Gesellschaftsverhältnis trotz einer Ausschliessung fortbesteht und auch nach der Ausschliessung Ansprüche hervorbringt, notwendig davon abhängig, ob die Ausschliessung aus wichtigem Grunde erfolgt ist, so muss das ordentliche Gericht darüber entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorlag. Dazu gehört sowohl die Entscheidung darüber, was als ein wichtiger Grund anzusehen ist, als auch darüber, ob Thatsachen vorliegen, aus denen sich ein wichtiger Ausschliessungsgrund ergiebt.

Durch welche Umstände nach erfolgter Ausschliessung das Recht und die Pflicht der ordentlichen Gerichte, auf Anrufen des Ausgeschlossenen über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung zu entscheiden, aufgehoben werden können, ist nicht zu erörtern. Um im Voraus die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zu beseitigen, bietet das Recht nur das Mittel des anticipirten Schiedsvertrags.

Dass dieses Mittel bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gegeben ist, kann ebensowenig einem Zweifel unterliegen wie dass es bei der offenen Handelsgesellschaft fehlt. Bei dieser kann die Ausschliessung nur durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden [1]). Ein Schiedsspruch über die Frage, ob ein offener Handelsgesellschafter auszuschliessen ist, ist aufzuheben, weil das Verfahren unzulässig war [2]). Über die Frage, ob ein Gesell-

[1]) HGB. 140.
[2]) CPO. 1041.

schafter auszuschliessen ist, können die Gesellschafter keinen giltigen Schiedsvertrag schliessen; denn sie können darüber auch keinen Vergleich schliessen [1]). Der Vergleich setzt den Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis voraus [2]). Ein angeblich von einem offenen Handelsgesellschafter gegebener Ausschliessungsgrund macht aber weder streitig noch ungewiss, dass das Gesellschaftsverhältnis besteht. Es kann auch nicht ein Schiedsgericht zur massgeblichen Entscheidung darüber berufen werden, ob Thatsachen eingetreten sind, aus denen sich ein wichtiger Ausschliessungsgrund ergeben würde oder ob die unbestritten vorliegenden Thatsachen einen Ausschliessungsgrund ergeben. Denn in beiden Fällen müsste dem Schiedsspruch nicht ein Schiedsvertrag über ein Rechtsverhältnis, sondern ein Schiedsvertrag über Thatsachen oder die rechtliche Qualifikation von Thatsachen zu Grunde liegen. Es giebt aber Vergleiche und folglich auch Schiedsverträge nur über Rechtsverhältnisse.

Dagegen erfolgt bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Ausschliessung und damit die Aufhebung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem Ausgeschlossenen durch Erklärung der übrigen Gesellschafter. Bestreitet der Empfänger dieser Erklärung deren Rechtmässigkeit, weil ein wichtiger Grund fehle, so ergiebt sich damit ein Streit über den Bestand des Gesellschaftsverhältnisses. Für den Fall, dass ein solcher Streit sich erheben sollte, kann im Voraus bei der Begründung des Gesellschaftsverhältnisses die Entscheidung durch Schiedsrichter vereinbart werden.

Danach kann dem aus einem nichtrechtsfähigen Verein Ausgeschlossenen die Beschreitung des Rechtswegs durch die Bestimmung des Vereinsvertrags unmöglich gemacht werden, dass Streitig-

---

[1]) CPO. 1025.

[2]) BGB. 779.

keiten über die Zugehörigkeit zum Verein im Allgemeinen oder im Fall einer von der Vereinsleitung verfügten Ausschliessung einem Schiedsgericht zugewiesen werden.

Statutarische Bestimmungen dieser Art wie die oben S. 35 angeführten regen die weitere Frage an, ob zu Schiedsrichtern die Mitglieder des Vereins oder einzelne Mitglieder (Vorstand, Ausschuss) bestellt werden können. Es ist in der bisherigen Judikatur öfters ausgesprochen, dass eine Partei oder deren Mitglieder nicht Schiedsrichter sein können [1]). Allein aus den bestehenden Gesetzen lässt sich dieser Satz nicht ohne die analoge Verwertung von CPO. 41 und ohne Benutzung des auf die richterliche Würdigung der „guten Sitten" verweisenden § 138 BGB. ableiten [2]).

Werden im Vereinsvertrag Streitigkeiten wie diejenigen mit Ausgeschlossenen einem Vereinsorgan zur endgiltigen Entscheidung zugewiesen, so ist die Interpretation dieser Bestimmung im Sinn eines Schiedsvertrags kaum anfechtbar.

Ist durch den Schiedsspruch die Klage des Ausgeschlossenen auf Anerkennung seiner Mitgliedschaft oder auf bestimmte auf Grund der Mitgliedschaft beanspruchte Leistungen entgegen dem Satz, dass die Ausschliessung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen darf,

---

[1]) Citate bei Lochner, Ausschluss von Mitgliedern freier Vereine (Göttinger Dissertation 1896) S. 27 Anm. 4.

[2]) Auch Lochner a. a. O. muss sich gegenüber Gierkes Behauptung, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Mitgliedschaftsverhältnissen ein Verbandsorgan berufen und der Rechtsweg ausgeschlossen werden könne, auf Zweckmässigkeitserwägungen berufen. Allein so fest darauf vertraut werden darf, dass die deutschen Richter das Gesetz und was aus ihm lediglich mit den Mitteln der Logik abzuleiten ist, auch im Gegensatz zu den Interessen mächtiger Kreise zur Geltung bringen werden, so wenig ist gesichert, dass die Judikatur den Machtäusserungen der Vereinsherrscher auf Grund von Zweckmässigkeitserwägungen und Analogieschlüssen entgegentritt.

abgewiesen worden, so bieten die geltenden Gesetze dem Ausgeschlossenen, auch wenn man den zwingenden Charakter dieses Grundsatzes voraussetzt, keine zuverlässige Grundlage für die Anfechtung des gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift verstossenden Schiedsspruchs [1]).

Schliesslich sei bemerkt, dass gewisse Vereine auch ohne formelle Ausschliessung über ein unbotmässiges Mitglied die wirtschaftlichen Nachteile der Ausschliessung verhängen können. In dem Statut des Verbandes der Deutschen Buchdrucker besagt § 11: Alle in dem § 7 bis 10 aufgeführten Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede zu. Danach kann einem Mitglied zur Strafe irgend welcher wirklicher oder angeblicher Verfehlungen jede Unterstützung versagt werden [2]). Das BGB., welches der societas leonina nicht entgegentritt, bietet dem gegenüber nur die unsichere Handhabe des § 138.

Alle statutarischen Bestimmungen nicht-rechtsfähiger Vereine über andere Strafen als die Ausschliessung

[1]) Vgl. Leist, Schiedssprüche gegen zwingendes Recht, in der Giessener Festgabe für Heinrich Dernburg (1900).

[2]) Dass die angegebene Bestimmung nicht zu diesem Zweck, sondern im Hinblick auf die Rechtsprechung preussischer Gerichte geschaffen ist, um der Anwendung versicherungsrechtlicher Vorschriften (vgl. jetzt leider auch Versicherungsgesetz vom 12. Mai 1901) zu entgehen, steht der Benutzung der Bestimmung zur Massregelung unbotmässiger Mitglieder nicht entgegen.



können nur als Vertragsstrafbestimmungen rechtlichen Bestand beanspruchen.

Dass als Strafe auch eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen werden kann, bestätigt BGB. 342; dass die Leistung auch in einem Unterlassen bestehen kann, sagt § 241 Satz 2.

Danach können die Vereinsmitglieder einander versprechen, einen Verweis oder eine Körperstrafe[1]) zu erdulden, wenn eine durch den Vereinsvertrag übernommene Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird. Auf die Beschränkung, die sich aus BGB. § 138 Abs. 1 ergiebt, ist hier nicht einzugehen, da das Gesetz auf die Frage, welche Verträge gegen die guten Sitten verstossen, nicht antwortet.

---

[1]) Über die Anwendung von Körperstrafen in Arbeitervereinen neuerer Zeit, wenn auch nicht modernen Charakters, v. Poschinger, Preussen im Bundestage I S. 289, Bericht des Bundestagsgesandten v. Bismarck vom 15. Juli 1853: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch eine Thatsache hinzuzufügen, die ich in der Ausschuss-Sitzung erfahren habe. Die Gesellen des Hutmachergewerbes nämlich stehen in der Rheingegend und, wie ich höre, in ganz Deutschland in einer so fest organisierten Verbindung, dass sie ein eigenes Gericht unter sich gebildet haben, welches in Offenbach seinen Sitz hat. Dieses Gericht untersucht und bestraft Abweichungen von den Vereinsbeschlüssen, welch letztere sich namentlich auch auf die Höhe des Lohnsatzes beziehen, unter dem kein Hutmacher arbeiten darf. Das Ansehen dieser Gerichte, dessen Sprüche von den Gesellen aller Orten exequiert werden, ist ein solches, dass beispielsweise ein Geselle aus Zweibrücken auf erfolgte Vorladung sich in Offenbach auf eigene Kosten gestellt und die ihm zudiktierte Strafe unweigerlich gezahlt, und dass ein anderer Geselle — ich weiss nicht woher — gleichfalls vor demselben erschienen ist und die nachdrückliche körperliche Züchtigung, zu welcher das Gesellengericht ihn verurteilt, in Empfang genommen hat, ohne dass die Polizeibehörde, zu deren Kenntnis die Sache gekommen war, ihn zum Eingeständnis des Vorgefallenen oder zur Klage habe bewegen können. — Über Arbeitervereinigungen der Gegenwart, welche Verfehlungen ihrer Mitglieder mit körperlichen Züchtigungen ahnden, liegen mir leider keine Nachrichten vor, die zur öffentlichen Mitteilung geeignet wären.

BGB. § 344 schreibt vor: Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

Bei manchen der oben angeführten statutarischen Bestimmungen über die den Vereinsmitgliedern obliegenden Verpflichtungen kann in Frage kommen, ob hier gegen die guten Sitten verstossende Versprechen vorliegen. Im Fall der Bejahung würde sich aus § 344 in Verbindung mit § 138 Abs. 1 ergeben, dass die für den Fall der Nichterfüllung solcher Versprechen hinzugefügten Strafversprechen unwirksam sind. Aber auch hier lässt sich das Urteil nicht aus dem Gesetz allein entnehmen, sondern das Denken über Gut und Böse muss hinzutreten.

Einen festen Boden für die Begrenzung der Vereinsstrafen scheint dagegen die Vorschrift des § 344 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu ergeben. Die Verabredungen von Gewerbtreibenden und Arbeitern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter sind unverbindlich; die in den Statuten von Arbeitgebervereinen häufig solchen Verabredungen hinzugefügten Strafversprechen sind unwirksam.

Es ist indessen bekannt und ergiebt sich auch aus mehreren oben angeführten Beispielen, wie die Arbeitgeberverbände diese gesetzliche Bestimmung ausser Kraft setzen: jedes Mitglied hat für den Fall, dass es einer zur Erhaltung günstiger Arbeitsbedingungen getroffenen Anordnung, insbesondere einer verhängten Aussperrung der Arbeiter, zuwiderhandeln sollte, Wechsel oder andere Wertpapiere zu hinterlegen, aus denen die Vereinsleitung in jenem Fall die Strafsummen beizutreiben für berechtigt erklärt wird.

Eine Kondiktion der Wertpapiere oder ihres Erlöses lässt

sich trotz der Unwirksamkeit des Strafversprechens schwerlich begründen. Allerdings ist es nicht richtig, anzunehmen, die Kondiktion sei nach BGB. 914 ausgeschlossen, weil es sich um eine Leistung zur Erfüllung des zwar unwirksamen aber sittlich verpflichtenden Strafversprechens handle[1]). Der Bestrafte hat die Wertpapiere nicht zur Erfüllung seiner Strafschuld geleistet, und der Verein hat ihren Erlös zwar zur Erfüllung seiner Strafforderung erhalten aber nicht durch die Leistung des Bestraften. Vielmehr sind die Papiere zur Erfüllung des im Vereinsvertrage enthaltenen pactum de pignore dando gegeben. Nun ist allerdings eine Pfandbestellung zur Sicherung der Strafforderung nichtig, weil ein Pfand zwar für eine künftige Forderung, nicht aber für eine Forderung bestellt werden kann, deren Entstehung unmöglich ist. Deshalb wäre auch eine Verpflichtung zur Pfandbestellung nichtig[2]). Als zulässig erscheint dagegen die Verpflichtung, eine Sache mit der Ermächtigung für den Empfänger zu übergeben, sie in einem bestimmten Fall zu verkaufen und ihren Erlös zu behalten. In diesem Sinne dürfte das statutarische Versprechen der Hinterlegung von Wertpapieren aufzufassen sein. Dass die Annahme dieses Versprechens oder seiner Erfüllung gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstosse[3]), ist schwerlich nachzuweisen.

Ebenso wenig gewährt eine sichere Handhabe zur Begrenzung von Vereinsstrafen, wie sie namentlich in den Satzungen von Kartellen angeordnet werden, die Vorschrift von BGB. 343, dass wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismässig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Denn zunächst fügt § 343 selbst hinzu, dass nach

[1]) Lotmar, Tarifverträge, in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgeb. XV. S. 61.

[2]) BGB. 306.

[3]) BGB. 817.

der Entrichtung der Strafe die Herabsetzung ausgeschlossen ist. In den meisten Kartellen haben wie in den meisten Arbeitgeberverbänden die Beteiligten zur Deckung etwaiger Strafen Wechsel oder andere Wertpapiere zu hinterlegen. Man kann zwar sagen, dass ein Mitglied, dessen bei dem Verein hinterlegte Wertpapiere wegen einer Verfehlung von dem Verein für ihm verfallen erklärt sind, die Strafe nicht „entrichtet" hat. Dass nur diese Auffassung dem Gesetz entspreche, bedürfte des Beweises. Aber auch wenn er gelänge, würde die Herabsetzung von Kartellstrafen wohl durch HGB. § 348 ausgeschlossen sein: eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden. Die Mitglieder von Kartellen sind durchweg Kaufleute. Es kann sich nur fragen, ob die Kartellstrafversprechen zum Betriebe ihrer Handelsgewerbe gehören. Der nach HGB. § 344 erforderliche Beweis des Gegenteils wird schwerlich erbracht werden können.

Das Ergebnis des Vorstehenden, dass die geltenden Gesetze dem Gebrauch und der Erweiterung der in den modernen Vereinen begründeten Strafgewalt keine oder doch nur weichende Dämme entgegensetzen, ist geeignet, bei Vielen Befriedigung zu erregen.

Romantische Sozialpolitiker verschiedener Art sehen in der Organisation von Berufs- und Standesverbänden nach dem Vorbild mittelalterlicher Bruderschaften, Zünfte und Stände das Heil der Zukunft. Die wichtigste Art dieser Gattung von Sozialpolitikern bilden diejenigen, welche nicht blos das ewige Heil von der Kirche erwarten und darin, dass dem Klerus wohldisciplinierte weltliche Hilfstruppen zur Seite treten, eine Gewähr für den Sieg der Kirche finden [1]).

---

[1]) W. E. Frhr. v. Ketteler (Bischof von Mainz), Deutschland nach dem Kriege von 1866 S. 110: Wir glauben nicht, dass es möglich ist, zu dieser organisierten Gliederung des politisch-socialen Lebens wie mit einem Sprunge zurückzukehren und dafür sofort ein einfürallemal fertiges Gesetzbuch festzusetzen; wir glauben aber, dass nur jene innere Politik dauernde staatliche Zustände begründen wird, die nach diesen Zielen hinstrebt und dazu erstens alle noch vorhandenen organisierten Verbände stärkt, kräftigt und zweitens für jene, die kein innerliches Band mehr haben, dasselbe anbahnt. Wir halten das nicht nur nicht für schwer, sondern für leicht. Der Kaufmannsstand hat schon seinen Verband; man gebe also dem Handwerkerstand, dem Arbeiterstand, dem Bauernstand, dem Adel, wenigstens als dem Grossgrundbesitzer, Gelegenheit, für die gemeinschaftlichen Interessen sich eine Form zu bilden, und es würde sich dieselbe ohne Zweifel wenigstens in kräftigen Anfängen bald wieder finden. Wie sehr ein solches Bestreben, immer begleitet von sittlichen und religiösen Grundgedanken, das innere Leben der deutschen Staaten wieder befestigen würde, ist gar nicht abzusehen;

Anderen scheint eine dem Gemeinwohl zuträgliche Ordnung der Gesellschaft nur durch die Herrschaft einer Klasse herbeigeführt werden zu können, die, um die Herrschaft zu gewinnen, einer straffen Organisation bedarf[1]). In gewissen Vereinigungen der Gegenwart glauben Einige unter ihnen bereits Vorläufer der künftigen Gesellschaft zu sehen[2]). Dass die Möglichkeit straffer Organisation zunächst auch gegnerischen Bestrebungen zugutekommt, macht den Sozialisten wenig Sorge: ceux qui favorisent les institutions patriarcales, organisent les corporations, votent des lois protectrices du travail, dans l'intention tout d'abord d'améliorer le sort des prolétaires, et ensuite de consolider l'ordre de choses actuel, verront la réalisation du but prochain qu'ils poursuivent tourner au détriment du but final qu'ils ont en vue[3]).

---

dieser ganze Geist der Revolution, der ja nur stark ist, weil er die Masse des Volkes so leicht irre führen kann, wäre dadurch an die Kette gelegt und der ganze Einfluss aller Volksverführer würde dadurch allmählich verschwinden. — In neuerer Zeit ist die Kettelersche Forderung namentlich (im Anschluss an die Schriften von K. Chr. Planck) von Hitze vertreten worden. Vgl. auch die im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. VI. S. 835 f. angegebene Literatur.

[1]) Schönlank, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien (1894) S. 54: Die Gewalt.... Strafen zu verhängen, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Zucht zu üben und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber den Genossenschaften, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Corpsgeist, das sind social-pädagogische Mächte von hervorragender Wichtigkeit.

[2]) Vandervelde in Braun's Archiv f. soz. Gesetzgeb. XI. S. 405 begrüsste den belgischen Regierungsentwurf eines Gesetzes über Berufsvereine mit Befriedigung, weil er einer Entwicklungsphase entspreche, welche vom Privateigentum ausgeht und nach dem Sozialeigentum hinzielt. Indem der Entwurf jede Teilung des Gesamtvermögens untersage, würden an Stelle des Privateigentums juristische Formen gesetzt, „welche dem Kollektiveigentum den Weg bahnen".

[3]) Vandervelde, Enquête sur les associations professionelles d'artisans et d'ouvriers en Belgique (1891) II. p. 56.

Aber nicht blos in konservativen und sozialistischen Politikern findet die moderne Entwickelung des Vereinswesens Gönner und Förderer, auch unter den Liberalen ziehen Viele an demselben Strang. Der Zauber des Wortes „Vereinsfreiheit“ wird für sie durch die Erinnerung an die Verdienste verstärkt, die sich seit den Befreiungskriegen das Vereinswesen im Kampf mit dem Absolutismus und Bürokratismus erworben hat. Dass in neuerer Zeit die Vereinsfreiheit mehr und mehr zur Freiheit der Vereinsregierungen wird, die Freiheit von Vereinsmitgliedern zu unterdrücken, findet wenig Beachtung.

Es ist begreiflich, dass die Jurisprudenz, die eine genauere Kenntnis des modernen Vereinswesens bisher nicht zu ihren Obliegenheiten gerechnet hat, dem allgemeinen Begehren nach „Vereinsfreiheit“ nach Möglichkeit Rechnung zu tragen geneigt ist.

In der grossen Menge derer endlich, denen weniger das Gemeinwohl als das eigene Wohl am Herzen liegt, verbreitet sich immer mehr die Erkenntnis, dass der feste Zusammenschluss mit den Berufsgenossen Vorteile erzielen kann, die eine Einbusse an persönlicher Freiheit reichlich aufwiegen. Freilich gehen unter den praktischen Interessepolitikern die Anschauungen noch sehr auseinander: der Eine will die Organisation lediglich als das Ergebnis rein individueller Einsicht und voller Freiwilligkeit anstreben, während der Andere eine wirkungsvolle Organisation lediglich auf dem Zwangswege für möglich hält[1]). Aber da nun einmal schon mächtige durch Zwangsmittel gefestigte Interessenverbände in den wirtschaftlichen Kampf eingetreten sind, können die Vertreter gegnerischer Interessen sich schwerlich auf die Dauer mit lockeren Vereinigungen begnügen.

---

[1]) Aus dem Aufruf zur Gründung eines Verbandes deutscher Thonindustrieller in der deutschen Töpfer- und Ziegler-Zeitung 1896. S. 390.



So wirken sehr verschiedene Faktoren dazu zusammen, dass von Jahr zu Jahr die Verbände sich mehren und erweitern, welche für den Fall, dass die Einigkeit nicht durch die Gemeinsamkeit der Überzeugungen oder Interessen erhalten wird, Zuckerbrot und Peitsche bereit halten.

Ob der Kampf dieser Verbände eine bessere Zukunft herbeizuführen verspricht, muss bezweifelt werden[1]. Dennoch kann man den Krieg einem durch strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Vereinslebens erzwungenen Frieden vorziehen.

Es dürfte aber an der Zeit sein, die Frage aufzuwerfen, ob das bürgerliche Recht fernerhin den Vereinen die Möglichkeit gewähren soll, ihre Kampfbereitschaft durch Mittel zu stärken, die dem Ostrakismos altgriechischer Staaten und der Exkommunikation der mittelalterlichen Kirche verwandt sind.

Das bürgerliche Recht ist in mancher Hinsicht schwächer als das Strafrecht und das Verwaltungsrecht. Auch das schärfste dem Privatrecht zu Gebote stehende Mittel, die Nichtigkeitserklärung des Vereinsvertrages oder Statuts, erweist sich ohnmächtig gegenüber Vereinen, deren Mitglieder auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen oder Interessen, gemeinsamen Glaubens oder Aber-

---

[1]) Schmoller, Recension von E. Hahn, die Wirtschaft der Welt am Ausgang des 19. Jh., in seinem Jahrbuch XXIV S. 1194: „Das Heilmittel, das uns retten soll, ist die selbständige Organisation der wirtschaftlichen Klassen und Stände; sie soll uns von Bureaukratie und Plutokratie, von allen Übeln der Zeit befreien. Der Vorschlag ist sicher nicht falsch. Er wird ja auch bis zum Übermass heute schon befolgt: Innungen, Innungsverbände, Gewerkschaften, Kartelle, industrielle Verbände, Bünde aller Art entstehen, wollen ihre Interessen geltend machen, die Regierung und Gesetzgebung beherrschen. Aber wenn die von Hahn viel geschmähten Mandarinen, d. h. Staat, Regierung, Beamtentum, von ihnen an die Wand gedrückt werden, so bleibt doch nur der Faustkampf dieser Verbände, der Sieg des stärksten unter ihnen übrig, ein permanenter Kampf aller gegen alle, eine Anarchie, die sicher mit der brutalsten Klassenherrschaft endet."

glaubens, über den Weg zu dem gemeinschaftlich erstrebten Ziel einig sind. Mit so kleinlichen Mitteln wie der Versagung der aktiven Parteifähigkeit kann man die Aktion eines Vereins, dessen Mitglieder unter einander einig sind, höchstens ein wenig hemmen.

Mirabeau soll durch den Ausspruch, dass zehn Menschen vereint hunderttausend vereinzelt zittern machen können, zur Entstehung des Club Breton und folgeweise des Jacobinerclubs den Anstoss gegeben haben. Die Wahrheit dieses Ausspruchs in dem Fall, dass die zehn Menschen durch Einigkeit vereint sind, kann das Privatrecht nicht aus der Welt schaffen. Dagegen könnte, wie der aufmerksame Leser schon aus dem oben unter II Erörterten entnommen haben wird, das Privatrecht in Verbindung mit dem Civilprozessrecht mehr als genug Mittel bieten, um zu verhüten, dass hunderttausend vor zehn Menschen zittern, von denen vier oder auch neun durch Zwang vereint sind.

Es ist nicht zu wünschen, dass eine Reform des Vereins-Privatrechts den Vereinen jede Zwangsgewalt entziehe. Aber das bürgerliche Recht kann und soll bewirken, dass auch für das soziale Leben gilt: imperium et libertas!

